

Ä M T S B L Ä T T

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2006 – Nr. 24

Ausgegeben: Dresden, am 29. Dezember 2006

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Änderung kirchenbeamtenrechtlicher Regelungen
Vom 20. November 2006 A 197

Kirchengesetz zur Änderung versorgungsrechtlicher Bestimmungen
Vom 20. November 2006 A 199

Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltplanes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2007 (Haushaltgesetz 2007 – LHG 2007)
Vom 20. November 2006 A 200

Bekanntmachung über Zuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchenbezirke aus dem Landeskirchensteueraufkommen und dem Finanzausgleich im Haushaltjahr 2007
Vom 21. November 2006 A 202

III. Mitteilungen

Veränderung im Kirchenbezirk Bautzen A 203

Veränderung im Kirchenbezirk Dippoldiswalde A 203

Veränderungen im Kirchenbezirk Plauen A 204

Veränderung im Kirchenbezirk Zwickau A 204

Verwaltungsausbildung – Angebote zur Weiterbildung auf dem Gebiet der EDV A 205

Workshop on Ecumenical English A 205

V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A 205

2. Kantorenstellen A 206

4. Gemeindepädagogenstellen A 207

6. Friedhofsarbeiter/Friedhofsarbeiterin A 207

7. Friedhofsgärtner/Friedhofsgärtnerin A 207

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Das Eigene stärken und die Chancen nutzen von Landesbischof Jochen Bohl (Vortrag auf der Herbsttagung der 25. Evangelisch-Lutherischen Landsynode Sachsens am 18. November 2006) B 45

Kirche der Freiheit
Perspektiven für die evangelische Kirche im 21. Jahrhundert
Ein Impulspapier des Rates der EKD
Vorwort von Bischof Dr. Wolfgang Huber
Vorsitzender des Rates der evangelischen Kirche in Deutschland B 51

Beilage: Informationen zum Archivwesen Nr. 9

A. BEKANNTMACHUNGEN

II.

Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz

zur Änderung kirchenbeamtenrechtlicher Regelungen

Vom 20. November 2006

Reg.-Nr. 6014, 60201

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 Nr. 2 und Nr. 4 der Kirchenverfassung und zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG.EKD) vom

10. November 2005 (ABL.EKD 2005 S. 551) und zur Ausführung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Ergänzung von § 60 Abs. 3 KBG.EKD

(ErgG VELKD zu § 60 Abs. 3 KBG.EKD) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
Kirchengesetz

zur Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD
(Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz – AG KBG)

§ 1

(zu § 2 KBG.EKD)

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und für Männer.

(2) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens besitzt allein das Recht, Kirchenbeamtenverhältnisse zu begründen (Dienstherrenfähigkeit).

§ 2

(zu §§ 4, 93 KBG.EKD)

Oberste Dienstbehörde und oberste kirchliche Verwaltungsbehörde im Sinne des KBG.EKD ist das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens.

§ 3

(zu § 17 KBG.EKD)

Für die bis zum 31. Dezember 1995 geführten Personalakten besteht das Recht auf Einsicht nur in Unterlagen, die mit der Begründung des Dienstverhältnisses in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

§ 4

(zu § 26 KBG.EKD)

Bei geringwertigen Sachgeschenken, die das örtlich herkömmliche Maß nicht übersteigen, ist die Einholung einer Zustimmung nicht erforderlich.

§ 5

(zu § 27 KBG.EKD)

(1) Die Rechtsfolgen einer Mandatsbewerbung und Mandatsausübung regelt ein Kirchengesetz.

(2) Unvereinbar mit dem Dienst als Kirchenbeamter ist eine Tätigkeit, die die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel und Methoden einschließt. Insbesondere ist den Kirchenbeamten eine Tätigkeit im Auftrag in- und ausländischer Nachrichtendienste untersagt.

§ 6

(zu § 36 KBG.EKD)

Die Vorschriften des § 36 Abs. 1 und 2 des KBG.EKD gelten entsprechend für die Abtretung eines Anspruches aus einem Versicherungsverhältnis, wenn die Beiträge aus einer kirchlichen Kasse gezahlt werden. Werden die Beiträge nur teilweise aus einer kirchlichen Kasse gezahlt, so ist ein entsprechender Teilbetrag abzutreten.

§ 7

(zu § 39 KBG.EKD)

In Abweichung von § 39 Satz 2 KBG.EKD finden im Übrigen die für Beamte des Freistaates Sachsen geltenden Regelungen entsprechend Anwendung.

§ 8

(zu § 50 KBG.EKD)

(1) In Abweichung von § 50 Abs. 1 bis 4 KBG.EKD können Kirchenbeamte auf Antrag bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung beurlaubt werden, wenn sie in bestehender häuslicher Gemeinschaft

1. mindestens ein Kind unter sechs Jahren oder mindestens zwei Kinder unter zehn Jahren,
2. nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige

tatsächlich betreuen oder pflegen.

(2) Unter denselben Voraussetzungen kann die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden.

(3) Beurlaubungen nach Absatz 1 sollen die Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten.

(4) Teildienst und Beurlaubungen nach Absatz 1 dürfen zusammen und in Verbindung mit Beurlaubungen nach § 51 KBG.EKD die Dauer von 12 Jahren nicht überschreiten.

§ 9

(zu § 87 KBG.EKD)

(1) Das Verfahren richtet sich nach dem Kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetz.

(2) In allen Fällen ist vor Eröffnung eines Rechtsweges die Durchführung eines kirchlichen Vorverfahrens erforderlich.

§ 10

(zu § 88 KBG.EKD)

Ansprüche aus dem Kirchenbeamtenverhältnis können gegenüber dem Kirchenbeamten durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

§ 11

(zu § 91 KBG.EKD)

(1) § 23 KBG.EKD sowie die §§ 56 bis 58 des KBG.EKD finden auf die Mitglieder des Landeskirchenamtes keine Anwendung.

(2) § 60 Abs. 3 KBG.EKD i. V. m. § 2 des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Ergänzung von § 60 Abs. 3 KBG.EKD ist nach Maßgabe der Bestimmungen des nachfolgenden Absatzes 3 anzuwenden.

(3) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes können durch die Kirchenleitung mit Zustimmung des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes in den Wartestand versetzt werden, wenn ein gedeihliches Wirken im Kollegium des Landeskirchenamtes auf Dauer nicht mehr gewährleistet ist. Vor einer solchen Maßnahme ist das Kollegium des Landeskirchenamtes zu hören. Die Kirchenleitung bestimmt im Einvernehmen mit dem Landesbischof und dem Präsidenten des Landeskirchenamtes, wer die erforderlichen Erhebungen durchführt.

(4) Die Kirchenleitung kann Mitglieder des Landeskirchenamtes mit Zustimmung des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes aus zwingenden dienstlichen Gründen für längstens drei Monate beurlauben. Der Betroffene ist zuvor zu hören.

§ 12

(zu § 94 KBG.EKD)

Rechtsvorschriften, die auf Grundlage des Kirchenbeamtengesetzes (KBG) und des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz (KBGErgG) erlassen wurden, bleiben bis auf Weiteres in Kraft, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 13

Rechtsvorschriften zur Anwendung und Ergänzung dieses Gesetzes erlässt das Landeskirchenamt, soweit es nicht einer Regelung durch Kirchengesetz bedarf.

§ 14

Für bestehende und nach § 6 Kassenstellengesetz übergehende Kirchenbeamtenverhältnisse zu Kirchenbezirken, Kirchgemeindev Verbänden und Kirchengemeinden bleibt die Dienstherrenfähigkeit der benannten Körperschaften erhalten. Für diese Kirchenbeamtenverhältnisse gelten das KBG.EKD und dieses Gesetz mit der Maßgabe, dass sämtliche Entscheidungen der vorherigen Zustimmung durch die oberste kirchliche Verwaltungsbehörde bedürfen.

Artikel 2

In Abweichung von § 2 Abs. 5 Satz 1 ErgG VELKD zu § 60 Abs. 3 KBG.EKD wird das Wartegeld für die Dauer von einem Monat von der Bestandskraft der Versetzung in den Wartestand an in Höhe der bisherigen Besoldung gewährt, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung.

Artikel 3**Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Besoldung von Kirchenbeamten (Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz – KBBG) vom 26. März 1996 (ABl. S. A 95), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 5. Dezember 2005 (ABl. 2006 S. A 1), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird aufgehoben.

Artikel 4**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD KBG.EKD) für die VELKD und ihre Gliedkirchen in Kraft tritt.

(2) Gleichzeitig wird das Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Ergänzungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz KBGErgG) vom 16. April 1997 (ABl. S. A 95), geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2002 (ABl. 2003 S. A 15) aufgehoben.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Bohl

**Kirchengesetz
zur Änderung versorgungsrechtlicher Bestimmungen
Vom 20. November 2006**

Reg.-Nr. 6030 BA I 1078, 61045

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 Nr. 2 und Nr. 4 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer und der Kirchenbeamten im Ruhestand sowie ihrer Hinterbliebenen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliches Versorgungsgesetz – LVG) vom 25. März 1991 (ABl. S. A 29), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 25. Oktober 2004 (ABl. S. A 194), wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn der Pfarrer oder Kirchenbeamte

1. eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren abgeleistet hat oder
2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- oder Ausbildungsverhältnis gerechnet und nur

berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig ist. Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähig gelten oder nach § 9 Abs. 3 dieses Gesetzes als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, sind einzurechnen.“

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden zu den Absätzen 2 und 3.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Dienstzeit“ durch das Wort „Dienstjahre“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand erreicht hat, nach § 104 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 4 Pfarrergesetz in Verbindung mit § 51 Abs. 1 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz bzw. § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 5 Kirchenbeamtengesetz in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz in den Ruhestand versetzt wird,“

bb) In Satz 1 Nr. 3 wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und der anschließende Halbsatz gestrichen.

cc) Nach Satz 1 Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, in unmittelbarem Anschluss an einen Wartestand oder in der Folge eines Verfahrens wegen nicht-gedeihlichen Wirkens in den Ruhestand versetzt wird.“

- dd) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 „Die Minderung des Ruhegehalts darf in den vorstehenden Fällen 10,8 vom Hundert nicht übersteigen.“
 ee) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3 und wie folgt gefasst:
 „Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“

3. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „(§ 7 Abs. 1 Nr. 2)“ durch die Angabe „(§ 8 Abs. 1 Nr. 2)“ ersetzt.

4. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) In Absatz 1 wird nach den Wörtern „öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder“ das Wort „aus“ durch das Wort „neben“ ersetzt.
 bb) In Absatz 1 wird das Wort „Erwerbseinkommen“ durch die Wörter „Erwerbs- oder Erwerbsersatz-einkommen“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Sonderzuwendung nach den landeskirchlichen Bestimmungen“ durch die Wörter „etwaiger Sonderzahlungen“ ersetzt.
 bb) In Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „Monat Dezember“ durch die Wörter „jeweiligen Auszahlungsmonat“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Entschädigungen aus einem parlamentarischen Mandat“ durch die Wörter „sämtliche Leistungen, die aufgrund eines ausgeübten, ruhenden oder beendeten parlamentarischen Mandats oder politischen Amtes bezogen werden“ ersetzt.
 bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
 „Erwerbsersatz-einkommen sind Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (§ 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV).“
 cc) Im künftigen Satz 4 werden nach den Wörtern „Anzusetzen ist bei“ die Wörter „Erwerbsersatz-einkommen und bei“ eingefügt.
 dd) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:
 „§ 37 Abs. 1 Sätze 3 und 4 dieses Gesetzes gelten entsprechend.“

5. § 45 wird gestrichen.

6. Die bisherigen §§ 46 bis 48 werden zu den §§ 45 bis 47.

§ 2

§ 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 24 Abs. 3 Nr. 2 Kirchenbeamten-gesetz“ durch die Angabe „§ 67 Abs. 1 Nr. 2 Kirchenbeamten-gesetz“ ersetzt.
- b) In Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 24 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Kirchenbeamten-gesetz in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamten-gesetz“ durch die Angabe „§ 67 Abs. 1 Nr. 1 Kirchenbeamten-gesetz“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz – PfGErgG) vom 16. April 1997 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. Oktober 2005 (ABl. S. A 189), wird wie folgt geändert:

§ 53 wird wie folgt gefasst:

„Die Berechnung der Wartezeit regelt ein Kirchengesetz.“

Artikel 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Artikel 1 § 1 und Artikel 2 dieses Gesetzes treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Artikel 1 § 2 dieses Gesetzes tritt an demselben Tag in Kraft, an dem das Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamten-gesetz der EKD KBG.EKD) für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens in Kraft tritt.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
 der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Bohl

Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltplanes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2007 (Haushaltgesetz 2007 – LHG 2007) Vom 20. November 2006

Reg.-Nr. 4101 (2007)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 46 Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Feststellung des Haushaltplanes

Der Haushaltplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2007 (Anlage) wird in Einnahme und Ausgabe mit je

149.260.000 €

festgestellt.

§ 2**Mehreinnahmen und Mindereinnahmen**

- (1) Mindereinnahmen sind durch Minderausgaben oder Mehreinnahmen auszugleichen.
- (2) Ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss ist der Ausgleichsrücklage zuzuführen. Ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluss ist durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage auszugleichen.
- (3) Bei Ausgabe-Haushaltstellen, die ausschließlich aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden, führen Mindereinnahmen zu entsprechenden Minderausgaben.

§ 3**Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

- (1) Das Landeskirchenamt ist befugt, überplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 10 Prozent des jeweiligen Ansatzes bei jeder Haushaltstelle durch Heranziehung von Verstärkungsmitteln nach Maßgabe der Haushaltstelle 9800.8600 abzudecken.
- (2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie 10 Prozent des jeweiligen Einzelansatzes oder insgesamt 0,2 Prozent des Gesamtvolumens des Haushaltes überschreiten, der Zustimmung des Finanzausschusses der Landessynode. Mit der Zustimmung ist zugleich über die Deckung zu entscheiden.

Haushalt-jahr	Haushalt-stelle		Betrag
2008	0270.7410	Außerordentliche Zuweisungen für Orgelbau- und -reparaturvorhaben	247.000 €
2008	9100.7610	Außerordentliche Zuweisungen	3.750.000 €
2009	0270.7410	Außerordentliche Zuweisungen für Orgelbau- und -reparaturvorhaben	110.000 €
2009	9100.7610	Außerordentliche Zuweisungen	1.667.000 €

(2) Zur Sicherung von Fördermitteln wird das Landeskirchenamt ermächtigt, Verpflichtungen zu Lasten der Landeskirche in den Jahren 2010 bis 2013 bis zu einer Höhe von 2.915.000 € wie folgt einzugehen:

Haushalt-jahr	Haushalt-stelle		Betrag
2010	9100.7610	Außerordentliche Zuweisungen	1.250.000 €
2011	9100.7610	Außerordentliche Zuweisungen	833.000 €
2012	9100.7610	Außerordentliche Zuweisungen	416.000 €
2013	9100.7610	Außerordentliche Zuweisungen	416.000 €

§ 7**Zuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchenbezirke 2007**

- (1) Die Personalkostenzuweisung an Kirchengemeinden gemäß § 4 des Kirchengesetzes über Zuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchenbezirke (Zuweisungsgesetz) vom 2. April 1998 (ABl. S. A 61) in der jeweils geltenden Fassung beträgt 95 Prozent der tatsächlichen Personalkosten der Pfarrer und sonstigen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, die den Kirchengemeinden durch die vom Landeskirchenamt bestätigte Stellenplanung des Kirchenbezirkes zugeordnet werden.
- (2) Als Allgemeinkostenzuweisung gemäß § 5 Abs. 1 des Zuweisungsgesetzes werden 7,9 Prozent des Verteilvolumens an Kirchengemeinden ausgezahlt. Dabei werden 6,7 Prozent des Verteilvolumens nach Anzahl der Gemeindeglieder in der Landeskirche und 1,2 Prozent des Verteilvolumens nach Anzahl der regelmäßig gottesdienstlich genutzten Kirchen und Gemeindehäuser in der Landeskirche verteilt.
- (3) Als Verwaltungskostenzuweisung gemäß § 5 Abs. 2 des Zuweisungsgesetzes werden 4,4 Prozent des Verteilvolumens an die Kirchengemeinden ausgezahlt.

§ 4**Kassenkredite**

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) bis zur Höhe von 5.000.000 € im Haushaltjahr 2007 aufzunehmen.

§ 5**Bürgschaften**

Das zum 1. Januar 2007 bestehende Bürgschaftsvolumen kann im Haushaltjahr 2007 um maximal 6.000.000 € aufgestockt werden.

§ 6**Verpflichtungsermächtigungen**

(1) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Verpflichtungen zu Lasten der Landeskirche für Folgejahre bis zur Höhe von 5.774.000 € wie folgt einzugehen:

(4) Die Personalkostenzuweisung an Kirchenbezirke gemäß § 5a des Zuweisungsgesetzes beträgt 100 Prozent der tatsächlichen Personalkosten sowie der Altersversorgung der Mitarbeiter, die Pflichtaufgaben der Kirchenbezirke wahrnehmen und in den vom Landeskirchenamt genehmigten Stellenplänen der Kirchenbezirke enthalten sind.

(5) Als Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung gemäß § 6 des Zuweisungsgesetzes werden 1,8 Prozent des Verteilvolumens an die Kirchenbezirke ausgezahlt. Für Zuweisungen gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe a des Zuweisungsgesetzes stehen 0,7 Prozent des Verteilvolumens und für Zuweisungen gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe b des Zuweisungsgesetzes stehen 1,1 Prozent des Verteilvolumens zur Verfügung.

(6) Für Einzelzuweisungen gemäß § 7 des Zuweisungsgesetzes stehen 2,5 Prozent des Verteilvolumens zur Verfügung.

(7) Für außerordentliche Zuweisungen gemäß § 8 des Zuweisungsgesetzes stehen 8,0 Prozent des Verteilvolumens zur Verfügung.

(8) Der Sockelbetrag gemäß § 9 Abs. 1 des Zuweisungsgesetzes beträgt 500 € pro Kirchengemeinde.

§ 8**Zuweisungsrelevante Kirchengemeindegliederzahl**

Die Anzahl der Kirchengemeindeglieder nach §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 2 Buchstabe a des Zuweisungsgesetzes für das Haushaltsjahr 2007 ist aufgrund der gemäß §§ 25 und 30 des Sächsischen Meldegesetzes vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 353) in der jeweils geltenden Fassung und § 9 der Sächsischen Meldedaten-Übermittlungsverordnung vom 10. September 1997 (mitgeteilt im ABl. S. A 249) von den Meldebehörden übermittelten Datenbestände mit dem Stand vom 31. Dezember 2005 festzustellen. Zusätzlich sind bei der Ermittlung der Kirchengemeindegliederzahl nach Satz 1 die dem Landeskirchenamt durch die Kirchengemeinden mit dem Stand vom 31. Dezember 2005 gemeldeten Umgemeindungen zu berücksichtigen.

§ 9**Ausführungsbestimmungen**

Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt das Landeskirchenamt.

§ 10**In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
Bohl

Anlage**Haushaltplan der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens für das Haushaltsjahr 2007**

(ohne die Haushaltspläne der einzelnen Kirchengemeinden, Kirchengemeindev Verbände und Kirchenbezirke der Landeskirche)

Einzelplan	Haushaltplan 2007	
	Einnahmen	Ausgaben
0 Allgemeine kirchliche Dienste	2.998.290	11.921.080
1 Besondere kirchliche Dienste	1.010.420	5.738.240
2 Kirchliche Sozialarbeit	90.000	5.859.400
3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	371.800	3.764.820
4 Öffentlichkeitsarbeit (Publizistik, Information)	24.000	935.700
5 Bildungswesen	130.600	4.165.430
7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	154.210	13.550.040
8 Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen	5.440.000	1.286.720
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	139.040.680	102.038.570
Summe	149.260.000	149.260.000

**Bekanntmachung über Zuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchenbezirke
aus dem Landeskirchensteueraufkommen und dem Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2007
Vom 21. November 2006**

Reg.-Nr. 40 11 110 (34) 3409

Aufgrund der §§ 2 Abs. 5 und 3 Abs. 3 der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz gibt das Landeskirchenamt Folgendes bekannt:

I.**Bemessungsgrundlage der Zuweisungen aus Landeskirchensteueraufkommen und Finanzausgleich**

zu § 2 ZuWG

(1) Das Verteilvolumen für Zuweisungen setzt sich zusammen aus dem im Haushaltplan der Landeskirche für das Haushaltsjahr 2007

veranschlagten Jahresaufkommen an Landeskirchensteuern in Höhe von 62.180.000 €, aus dem Finanzausgleich der EKD in Höhe von 41.508.000 € und den Kirchensteuer-Clearing-Mitteln in Höhe von 6.750.000 €. Es beträgt somit 110.438.000 €.

(2) Am 31. Dezember 2005 beträgt die Anzahl aller Kirchengemeindeglieder im Bereich der Landeskirche 835.943.

(3) Die Anzahl der regelmäßig gottesdienstlich genutzten Kirchen und Gemeindehäuser in der Landeskirche beträgt 1.340.

II.**Zuweisungsbeträge aus Landeskirchensteueraufkommen und Finanzausgleich**

zu §§ 4, 5, 5a und 6 ZuwG

(1) Für die Personalkostenzuweisung an Kirchgemeinden gemäß § 4 ZuwG stehen 41,0 Prozent des Verteilvolumens und das anteilige Stellungsgeld für 44 Mitarbeiter im nichttheologischen Verkündigungsdienst zur Verfügung. Die Personalkostenzuweisung an Kirchgemeinden im Haushaltjahr 2007 beträgt 95 Prozent der tatsächlichen Personalkosten der Pfarrer und sonstigen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, die den Kirchgemeinden durch die vom Landeskirchenamt bestätigte Stellenplanung des Kirchenbezirkes zugeordnet werden.

(2) Für die Allgemeinkostenzuweisung an Kirchgemeinden gemäß § 5 Abs. 1 ZuwG stehen 7,9 Prozent des Verteilvolumens zur Verfügung. Dabei werden 6,7 Prozent des Verteilvolumens nach der Anzahl der Gemeindeglieder in der Landeskirche und 1,2 Prozent des Verteilvolumens nach der Anzahl der regelmäßig gottesdienstlich genutzten Kirchen und Gemeindehäuser in der Landeskirche verteilt. Für Kirchgemeinden ergeben sich somit ein Betrag pro Kirchgemeindeglied von 8,86 € und ein Betrag pro regelmäßig gottesdienstlich genutzter Kirche bzw. Gemeindehaus von 980,00 €.

(3) Für die Verwaltungskostenzuweisung an Kirchgemeinden gemäß § 5 Abs. 2 ZuwG stehen 4,4 Prozent des Verteilvolumens zur Verfügung. Somit ergibt sich ein Festbetrag je Pfarrstelle mit vollem Dienstumfang gemäß der bestätigten Stellenplanung des Kirchenbezirkes in Höhe von 7.875 €.

(4) Für die Personalkostenzuweisung an Kirchenbezirke gemäß § 5a ZuwG stehen 4,4 Prozent des Verteilvolumens zur Verfügung. Die Personalkostenzuweisung an Kirchenbezirke im Haushaltjahr 2007 beträgt 100 Prozent der tatsächlichen Personalkosten einschließlich der Altersversorgung der Mitarbeiter, die Pflichtaufgaben der Kirchenbezirke wahrnehmen und in den vom Landeskirchenamt genehmigten Stellenplänen der Kirchenbezirke enthalten sind.

(5) Für die Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung an Kirchenbezirke gemäß § 6 ZuwG stehen insgesamt 1,8 Prozent des Verteilvolumens zur Verfügung. Davon entfallen auf die Zuweisung gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe a ZuwG 0,7 Prozent des Verteilvolumens und auf die Zuweisung gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe b ZuwG 1,1 Prozent des Verteilvolumens. Daraus ergibt sich für die Kirchenbezirke ein Betrag pro Gemeindeglied gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe a ZuwG von 0,91 €.

III.**Kürzung der Zuweisungen**

zu § 9 ZuwG

Gemäß § 9 Abs. 1 ZuwG werden Erträge aus unbebauten Grundstücken einschließlich Erbbaurechten nur auf die Zuweisungen gemäß §§ 4 und 5 ZuwG angerechnet, soweit sie einen Sockelbetrag übersteigen. Dieser Sockelbetrag beträgt gemäß § 7 Abs. 8 Haushaltgesetz 2007 pro Kirchgemeinde 500 €.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hofmann

III.**Mitteilungen****Veränderung im Kirchenbezirk Bautzen****Namensfeststellung**

Reg.-Nr. 50-Löbau 1/772

Als amtlicher Name der bisher unter der Bezeichnung Ev.-Luth. St.-Nikolai-Kirchgemeinde Löbau geführten Kirchgemeinde, die häufig auch als Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Nikolai Löbau oder

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Löbau bezeichnet wurde, wird festgestellt:

„Ev.-Luth. St.-Nikolai-Kirchgemeinde Löbau.“

Veränderung im Kirchenbezirk Dippoldiswalde**Vereinigung der Ev.-Luth. St.-Laurentius-Kirchgemeinde Hartmannsdorf und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Pretzschendorf (Kbz. Dippoldiswalde)**

Reg.-Nr. 50-Pretzschendorf 1/243

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 1 Abschnitt A Nr. 3 Übertragungsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

§ 1

Die Ev.-Luth. St.-Laurentius-Kirchgemeinde Hartmannsdorf und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Pretzschendorf im Kirchen-

bezirk Dippoldiswalde haben sich durch Vertrag vom 6. November 2006, der vom Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Dippoldiswalde am 23. November 2006 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 1. Januar 2007 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Ev.-Luth. Kirchgemeinde Pretzschendorf-Hartmannsdorf“ trägt.

§ 2

(1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Pretzschendorf-Hartmannsdorf hat ihren Sitz in Pretzschendorf.

- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

§ 3

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Pretzschendorf-Hartmannsdorf ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. St.-Laurentius-Kirchgemeinde Hartmannsdorf und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Pretzschendorf.
- (2) Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Pretzschendorf-Hartmannsdorf werden die Grundvermögen der Kirchenlehen zu Hartmannsdorf und zu Pretzschendorf, der Pfarllehen zu Hartmannsdorf

und zu Pretzschendorf sowie das Kirchsullehen zu Hartmannsdorf zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Pretzschendorf-Hartmannsdorf verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

Dippoldiswalde und Dresden, am 23. November 2006

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Dippoldiswalde

Köckert
Stellv. Superintendent

L.S.

am Rhein
Kirchenamt

Veränderungen im Kirchenbezirk Plauen

Bildung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Peter-Paul-Kirchgemeinde Reichenbach, der Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Reichenbach, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mylau und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neumark (Kbz. Plauen)

Reg.-Nr. 50-Reichenbach, Trinitatis (Plauen) 1/204

Die Ev.-Luth. Peter-Paul-Kirchgemeinde Reichenbach, die Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Reichenbach, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mylau und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neumark sind gemäß § 1 Abs. 7 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Kirchgemeindeförderungsgesetz und §§ 2, 3 Kirchgemeindestrukturgesetz durch Verordnung des Landeskirchenamtes vom

06.12.2005 mit Wirkung vom 01.01.2006 in einem Schwesterkirchverhältnis verbunden worden.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde ist gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz die Ev.-Luth. Peter-Paul-Kirchgemeinde Reichenbach.

Veränderung im Schwesterkirchverhältnis zwischen der Ev.-Luth. Peter-Paul-Kirchgemeinde Reichenbach, der Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Reichenbach, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mylau und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neumark (Kbz. Plauen)

Reg.-Nr. 50-Reichenbach, Trinitatis (Plauen) 1/207

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeförderungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abschnitt A Nr. 2 Übertragungsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Peter-Paul-Kirchgemeinde Reichenbach, die Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Reichenbach, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mylau und die Kirchgemeinde Neumark im Kirchenbezirk Plauen haben durch Vereinbarung vom 16.08.2006, 30.08.2006, 05.09.2006, die vom Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Plauen am 15.09.2006 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.10.2006 das bestehende Schwesterkirchverhältnis geändert.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist nunmehr die Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Reichenbach.

Plauen und Zwickau, am 15.09.2006

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Plauen

Bartsch
Superintendent

L.S.

Meister
Kirchenamtsrat

Veränderung im Kirchenbezirk Zwickau

Korrektur der Mitteilung über Veränderung im Kirchenbezirk Zwickau (ABl. 1999 S. A 59)

Reg.-Nr. zu 50-Zwickau-Dom 1/834

Der amtliche Name der durch Vereinigung der Ev.-Luth. Domkirchgemeinde St. Marien Zwickau und der Ev.-Luth. Matthäus-Markus-Kirchgemeinde Zwickau mit Wirkung vom 01.01.1999 entstandenen Kirchgemeinde lautet richtig:

„Ev.-Luth. Nicolai-Kirchgemeinde Zwickau“

Verwaltungsausbildung Angebote zur Weiterbildung auf dem Gebiet der EDV

Reg.-Nr. 6301

Anwenderschulungen für das **Programm GroupWise**

Schulungsinhalte:

Intensive Anwenderschulung, jeder Teilnehmer arbeitet in der Schulung an einem eigenen PC.

Dauer:	3,5 Stunden		
Ort:	Dresden		
Termine:	09.02.2007	15.03.2007	19.04.2007
	24.05.2007	14.06.2007	19.07.2007
	27.09.2007	25.10.2007	29.11.2007
	13.12.2007		

Zielgruppe: Anwender von GroupWise

Bei gleichzeitigem Erwerb von GroupWise (PC-Client) ist die Schulung für jeweils eine Person kostenlos. Für zusätzliche Personen beträgt die Schulungsgebühr 55,- EUR.

Anmeldung schriftlich an das

Ev.-Luth. Landeskirchenamt – Geschäftsstelle der Verwaltungsausbildung – Lukasstraße 6, 01069 Dresden,
Frau Herrmann, Tel. (03 51) 46 92-136, Fax (03 51) 46 92-139

GroupWise wird derzeit in folgenden Paketen angeboten:

- für 2 Mailkonten (80,- EUR)
- für 5 Mailkonten (115,- EUR)
- für 10 Mailkonten (165,- EUR).

Zu lizenzieren ist die Anzahl von bearbeiteten Mail-Konten. Die Anzahl von PC, auf welchem das Programm gleichzeitig installiert wird, ist nicht von Belang. Die Datenträger mit dem Installationsmaterial werden in der Schulung ausgegeben.

Auskünfte zu technischen Fragen ... CN-Hotline 01805538557

Workshop on Ecumenical English

Reg.-Nr. 105019 (3)132

Ecumenical English

Friday 12th January 2007, 5 p.m. to Saturday 13th, 4 p.m.

Place and accommodation:

Missionswerk Leipzig
Paul-List-Str.19
04103 Leipzig

Workshop fee: 25,- €
Overnight per additional: 25,- €

Purpose of the course: to deepen existing English and to learn ecumenical vocabulary.

Please register until 4th January 2007:

Arbeitsstelle Eine Welt in der Ev. Luth. Landeskirche Sachsens
Paul-List-Str.19, 04103 Leipzig,
Tel. (03 41) 99 40 655, Fax: (03 41) 99 40 690,
E-Mail: christine.mueller@arbeitsstelle-eine-welt.de,
www.arbeitsstelle-eine-welt.de

V.

Stellenausschreibung

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **5. Februar 2007** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.
Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die 2. Pfarrstelle der St.-Petri-Schloßkirchgemeinde Chemnitz (Kbz. Chemnitz)

(Pfarrstelle mit Besoldung nach § 8 Abs. 2 Pfarrbesoldungsgesetz – Zulage nach Besoldungsgruppe A 14)

2 Predigtstätten – Mit dieser Pfarrstelle ist die Pfarramtsleitung verbunden. Erwartet wird die Fähigkeit eine große Mitarbeiterschaft (Kirchgemeinde, kirchlicher Kindergarten und Friedhof) zu leiten und zu motivieren. – Dienstwohnung (165 m²) mit 6 Zimmern und Amtszimmer (außerhalb der Wohnung).

die 2. Pfarrstelle der Nathanaelkirchgemeinde Leipzig-Lindenu mit SK Leipzig-Leutzsch und SK Böhlitz-Ehrenberg und SK Gundorf (Kbz. Leipzig)

4 Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) – Dienstwohnung im Pfarrhaus Böhlitz-Ehrenberg (108 m²) mit 4 Zimmern.

D. durch Übertragung nach § 1 Abs. 4 PfÜG:

die Landeskirchliche Pfarrstelle (86.) zur Wahrnehmung der Krankenhausseelsorge im Klinikum St. Georg in Leipzig
Die o. a. Landeskirchliche Pfarrstelle ist ab 1. Februar 2007 mit einem Dienstumfang von 100 % wieder zu besetzen.
Das Klinikum St. Georg verfügt über ca. 1.200 stationäre Betten. Von dem Stelleninhaber oder der Stelleninhaberin werden unter anderem regelmäßige Gottesdienste im Klinikum und die seelsorgerliche Begleitung von Patienten und Mitarbeitenden des Klinikums erwartet. Zu den besonderen Herausforderungen gehört die Seelsorge in mehreren onkologischen Stationen und in einer Abteilung der forensischen Psychiatrie.

Bei den Bewerbern oder Bewerberinnen wird eine Seelsorgeausbildung gemäß den Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) vorausgesetzt.

Die Übertragung der Stelle erfolgt gemäß § 37 Abs. 5 des Pfarrergesetzes befristet auf die Dauer von 6 Jahren.

Weitere Auskünfte erteilen Superintendent Martin Henker, Tel. (03 41) 9 60 11 79 oder Pfarrer Bernhard Weismann, Tel. (03 41) 9 09 20 92.

2. Kantorenstellen**Kirchgemeinde Breitenbrunn (Kbz. Aue)**

In der Ev.-Luth. St.-Christophorus-Kirchgemeinde Breitenbrunn ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine B-Kantorenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 70 % neu zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören:

- Orgelspiel bei Gottesdiensten und Kasualien (1–2 Gottesdienste sonntags)
- Leitung des Kirchenchores
- Leitung der Kurrende und Vorkurrende
- Leitung der Blockflötengruppe und des Instrumentalkreises
- Leitung des Allianzjugendchores
- Planung und Durchführung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen, Konzerten und Oratorien.

Die Kirchgemeinde freut sich auf einen engagierten Mitarbeiter/eine engagierte Mitarbeiterin, der/die sich in das vielfältige Gemeindeleben einbringt und die gute musikalische Tradition fortsetzt.

Breitenbrunn ist ein reizvoll gelegenes Erzgebirgsdorf (ca. 4.000 Einwohner) und hat rund 1400 Gemeindeglieder. Im Ort befinden sich neben einer Mittelschule und einem christlichen Kindergarten eine staatliche Berufsakademie und ein Landessportzentrum, der Ortsteil Erlabrunn verfügt über ein größeres Krankenhaus.

In der St. Christophoruskirche von 1559 befindet sich eine historische Bärmig-Orgel (1852/16 Register auf 2 Manualen + Pedal), die Anschaffung einer Truhengorgel (4 Register) erfolgte im Sommer 2006.

Im neuen Pfarrhausanbau (2000) steht ein heller und geräumiger Probesaal zur Verfügung. Klavier, E-Piano und Orff-Instrumente sind vorhanden.

Eine Dienstwohnung (Einfamilienhaus mit 125 m² Wohnfläche) mit eigenem Garten und Garage ist ebenfalls vorhanden.

Eine Kombination mit der ebenfalls zu besetzenden Katechetenstelle (30 %) wäre möglich und wünschenswert, aber nicht Bedingung.

Auskünfte erteilt der Ev.-Luth. Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St.-Christophorus-Kirchgemeinde Breitenbrunn, Hauptstraße 161, 08350 Breitenbrunn, Tel. (03 77 56) 14 05, Fax (03 77 56) 17 91 70. Bewerbungen sind an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

Gedächtniskirchgemeinde Leipzig-Schönefeld (Kbz. Leipzig) 6220 Leipzig-Schönefeld 60

Die Ev.-Luth. Gedächtniskirchgemeinde Leipzig-Schönefeld sucht ab sofort einen hauptamtlichen B-Kantor/eine hauptamtliche B-Kantordin mit einem Beschäftigungsumfang von 70 %.

Die Kirchgemeinde wünscht sich, dass die Stelle von einer engagierten Persönlichkeit besetzt wird, die durch ihre musikalische Arbeit Gottesdienst und Gemeindeleben bereichert und die im Musizieren liegenden Chancen des Gemeindeaufbaus nutzt. Neben dem Organistendienst wird die Leitung von Kantorei und Kindersinggruppen erwartet, außerdem die Zusammenarbeit mit einem ehrenamtlich geleiteten Posaunenchor. Weiter wünscht sich die Kirchgemeinde, dass neu ein Instrumentalkreis in der Gemeinde entsteht und eine Vielfalt unterschiedlicher Genres das musikalische Leben der Gemeinde und ihre kirchenmusikalischen Traditionen sinnvoll ergänzt. Zu diesen genannten Traditionen gehören regelmäßige Orgel- und Chorkonzerte. Gemeinsames kirchenmusikalisches Wirken mit den Nachbargemeinden im Nordosten von Leipzig ermöglicht auch die Gestaltung anspruchsvollerer Konzerte.

In der Gedächtniskirche, einem klassizistischen Bau aus dem Jahre 1820, wurden Clara Wieck und Robert Schumann getraut. Organisatorisches Geschick im Zusammenwirken mit dem Leipziger Schumann Verein e. V. und darüber hinaus anderen Partnern sollten eine gute Voraussetzung sein, im vielfältigen Leipziger kirchenmusikalischen Angebot einen angemessenen Platz zu behalten. In der Kirchgemeinde stehen zur Verfügung: Eule-Orgel (1974; II/29) im historischen Gehäuse, Altarpositiv (1975; I/6), Steinway-Flügel, Spinett und Pauken.

Die aufgeschlossenen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Kirchenvorsteher/Kirchenvorsteherinnen der im Schwesterkirchverhältnis mit Leipzig-Schönefeld verbundenen Kirchgemeinden Mockau und Thekla hoffen auf eine gute Zusammenarbeit. Im Schwesterkirchverhältnis besteht eine weitere kirchenmusikalische Anstellung (C-Kantorenstelle).

Nähere Auskünfte erteilt der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Gedächtniskirchgemeinde Leipzig-Schönefeld, Pfarrer Torsten Heinrich, Tel. (03 41) 2 23 31 15.

Bewerbungen mit Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, beglaubigte Zeugnisabschriften) sind an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

Kirchgemeinde Claußnitz (Kbz. Rochlitz)

6220 Claußnitz 37

In der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Claußnitz mit den Schwesterkirchgemeinden Königshain, Taura und Wiederau ist ab 01.01.2007 eine C-Kantorenstelle neu zu besetzen. Der Beschäftigungsumfang beträgt 50 %.

Der kirchenmusikalische Dienst erfolgt schwerpunktmäßig in den benachbarten Kirchgemeinden Königshain und Wiederau und beinhaltet folgende Dienste:

- zwei Gottesdienste pro Woche
- Kasualien
- Chorarbeit
- eine Kurrende und ein Posaunenchor
- Instrumentalkreise
- die Förderung des Nachwuchses und
- die kirchenmusikalische Zusammenarbeit mit den Kirchgemeinden im Schwesterkirchverhältnis.

In den Schwesterkirchgemeinden arbeiten bereits eine Kantordin (25 % C-Stelle) und gut ausgebildete Honorarkräfte mit. Die Kirchgemeinden erwarten von dem neuen Stelleninhaber/von der neuen Stelleninhaberin Offenheit für neue Projekte im Schwesterkirchverhältnis.

Wohnraum ist vorhanden.

Die Schwesterkirchgemeinden liegen zwischen Burgstädt und Mittweida. Chemnitz bzw. die Autobahn sind in einer halben Stunde mit dem Fahrzeug erreichbar.

Für Rückfragen steht Herr Pfarrer Fehlberg, Kirchweg 2, 09306 Königshain, Tel. (03 72 02) 84 41 zur Verfügung.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Claußnitz, Pfarrgasse 1, 09236 Claußnitz zu richten.

4. Gemeindepädagogenstellen

Trinitatiskirchgemeinde Hainichen (Kbz. Leisnig)

64103 Hainichen 31

Bei der Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Hainichen mit den Schwesterkirchgemeinden Bockendorf, Langenstriegis und Pappendorf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 93,5 % neu zu besetzen.

Der Hauptarbeitsbereich liegt in den drei Schwesterkirchgemeinden Bockendorf, Langenstriegis und Pappendorf.

Die Tätigkeit umfasst folgende Schwerpunkte:

- verschiedene regelmäßige Angebote der Kinder- und Jugendarbeit (Vorschulkreis, Christenlehre, JG)
- Erteilung von Religionsunterricht
- Mitarbeit bei Familiengottesdiensten, Gemeindefesten, Krippenspielen u. Ä.
- Rüstzeitarbeit und Vernetzung mit ephoralen Angeboten
- Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter
- Beteiligung in der Familien- und Hauskreisarbeit
- Planung und Organisation der Kindergottesdienste.

Die Kirchengemeinden wünschen sich einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin mit engagiertem und authentisch gelebtem Glauben. Die Kirchengemeinden erwarten:

- Zusammenarbeit mit zwei Pfarrern, dem Kantorkatecheten und den ehrenamtlichen Mitarbeitern
- Selbstständigkeit und Kreativität
- musikalische Begabung
- Zuverlässigkeit und Mobilität (eigenes Fahrzeug).

Individuelle Fähigkeiten können gern eingebracht werden. Die Gemeinden sind offen für neue Ideen und Konzepte.

Die Kirchengemeinden liegen im landschaftlich schönen Striegistal. Durch die direkte Anbindung an die A 4 sind Chemnitz und Dresden schnell zu erreichen. Gewünscht wird ein Wohnsitz in Pappendorf. Bei der Wohnungssuche ist der Kirchenvorstand gern behilflich.

Für weitere Informationen stehen Pfarrer Mögel, Tel. (03 72 07) 26 42 und Frau Langhof (03 72 07) 20 03 gern zur Verfügung.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Hainichen, Heinrich-Heine-Straße 3, 09661 Hainichen zu richten.

Kirchgemeinde Claußnitz (Kbz. Rochlitz)

64103 Claußnitz 7

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Claußnitz mit den Schwesterkirchgemeinden Königshain, Taura und Wiederau ist ab 01.01.2007 eine hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle neu zu besetzen. Der Beschäftigungsumfang beträgt 75 %.

Der gemeindepädagogische Dienst umfasst die Bereiche

- Christenlehre
- Kinder- und Jugendarbeit
- Elternarbeit und Elternbesuche
- das Einüben von generationsübergreifendem Lernen
- die Förderung der Arbeit der Ehrenamtlichen
- die Pflege von Kontakten zu den Kindergärten und Bildungseinrichtungen in den Schwesterkirchgemeinden.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine gute Zusammenarbeit des neuen Stelleninhabers/der neuen Stelleninhaberin mit allen hauptamtlichen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst sowie mit den Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit.

Wohnraum ist vorhanden.

Die Schwesterkirchgemeinden liegen zwischen Burgstädt und Mittweida. Chemnitz bzw. die Autobahn sind in einer halben Stunde mit dem Fahrzeug erreichbar.

Für Rückfragen steht Herr Pfarrer Alberti, Hauptstraße 131, 09249 Taucha, Tel. (03 72 4) 33 52 zur Verfügung.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Claußnitz, Pfarrgasse 1, 09236 Claußnitz zu richten.

6. Friedhofsarbeiter/Friedhofsarbeiterin

Johannis- und Trinitatisfriedhof Dresden (Kbz. Dresden Mitte)

63105 Dresden, Elias-, Trinitatis-, Joh. FH 440

Für den Johannis- und Trinitatisfriedhof Dresden werden Stellen mit einem Gesamtumfang von 3,0 VzÄ als Friedhofsarbeiter/Friedhofsarbeiterin ausgeschrieben.

Zu den Aufgaben der Stelleninhaber/Stelleninhaberinnen gehören u. a.:

- gärtnerische Unterhaltung und Pflege der Friedhofsanlage
- Unterhaltung der baulichen Anlagen
- Grabmachertätigkeit, Grabaufbau und Grabberäumung
- Durchführung von Bestattungen (Urnenbeisetzungen und Trägerleistungen bei Sargbestattungen)
- Mitarbeit in der Totensonntagsbinderei.

Von den Bewerbern/den Bewerberinnen werden erwartet:

- Berufserfahrung als Gärtner/Gärtnerin mit abgeschlossener Ausbildung bevorzugt aus dem Bereich Garten- und Landschaftsbau
- gesundheitliche und körperliche Eignung, auch für die Herstellung von Gräbern für Sargbestattungen
- allgemeines handwerkliches Geschick
- Erfahrung und Fertigkeit im Umgang mit motorisierter Gartentechnik
- Bedienung und Führen von Fahrzeugen, z. B. Multicar, Radlader etc.
- Teamfähigkeit, aber auch eigenständige Arbeitsweise
- Flexibilität in der Arbeitszeit
- Bereitschaft zu Qualifizierungen auch außerhalb der Arbeitszeit
- taktvoller Umgang mit Trauernden und Friedhofsbesuchern.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen. Die Stellen können sowohl als Vollzeit- als auch als Teilzeitstellen besetzt werden.

Die Stellen sind befristet vom 1. März 2007 bis zum 30. November 2007.

Schriftliche Bewerbungen mit vollständigen und aussagekräftigen Unterlagen sind bis **zum 15. Januar 2007** an die Verwaltung des Elias-, Trinitatis- und Johannisfriedhofes Dresden, Wehlener Straße 13, 01279 Dresden zu richten.

7. Friedhofsgärtner/Friedhofsgärtnerin

Johannis- und Trinitatisfriedhof Dresden (Kbz. Dresden Mitte)

63105 Dresden, Elias-, Trinitatis-, Joh. FH 440

Für den Johannis- und Trinitatisfriedhof Dresden werden Stellen mit einem Gesamtumfang von 11,15 VzÄ als Friedhofsgärtner/Friedhofsgärtnerin ausgeschrieben.

Zu den Aufgaben der Stelleninhaber/Stelleninhaberinnen gehören u. a.:

- Durchführung der Grabpflege einschließlich Grabgestaltung
- Beratung und Zuarbeit zur Erstellung von Angeboten für Grabgestaltungen

- Pflege der Friedhofsanlage
- Mitarbeit in der Totensonntagsbinderei.

Von den Bewerbern/den Bewerberinnen werden erwartet:

- Berufserfahrung als Gärtner/Gärtnerin mit abgeschlossener Ausbildung
- gesundheitliche und körperliche Eignung
- Kenntnisse in der Pflanzenkunde
- Erfahrung und Fertigkeit im Umgang mit motorisierter Gartentechnik
- Teamfähigkeit, aber auch eigenständige Arbeitsweise
- Flexibilität in der Arbeitszeit
- Bereitschaft zu Qualifizierungen auch außerhalb der Arbeitszeit
- taktvoller Umgang mit Trauernden und Friedhofsbesuchern.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen.

Die Stellen können sowohl als Vollzeit- als auch als Teilzeitstellen besetzt werden.

Die Stellen sind befristet vom 1. März 2007 bis zum 30. November 2007.

Schriftliche Bewerbungen mit vollständigen und aussagekräftigen Unterlagen sind bis zum **15. Januar 2007** an die Verwaltung des Elias-, Trinitatis- und Johannisfriedhofes Dresden, Wehlener Straße 13, 01279 Dresden zu richten.

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

Herausgeber: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrätin Hannelore Leuthold
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109
– Erscheint zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG (SDV AG), Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden

Redaktion: Telefon (03 51) 4 20 32 03, Fax (03 51) 4 20 32 67; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 4 20 31 83, Fax (03 51) 4 20 31 86

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (12 Seiten) beträgt 3,94 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV AG, Abt. Versand, vorliegen.

Das Eigene stärken und die Chancen nutzen

von Landesbischof Jochen Bohl

Vortrag auf der Herbsttagung der 25. Evangelisch-Lutherischen Landessynode Sachsens
am 18. November 2006

(Tätigkeitsbericht Teil II)

Liebe Schwestern und Brüder,
im zurückliegenden Jahr habe ich versucht, meine Arbeit an den beiden Leitsätzen auszurichten, die ich Ihnen bereits vorgestellt habe: „das Eigene stärken“ und „die Chancen nutzen“. Denn darauf kommt es für unsere Landeskirche an, dass wir den Gaben vertrauen, die der Kirche Jesu Christi zu Eigen sind, dass wir in dieser Konzentration unser konfessionell-lutherisches Profil schärfen und es in den Herausforderungen der Gegenwart bewähren. Ich bin davon überzeugt: wenn es gelingt, das Eigene zu stärken, werden wir auch die Chancen zu nutzen wissen, die sich für unseren Verkündigungsauftrag ergeben.

Den Bericht habe ich in drei Abschnitte gegliedert. Zunächst wird es um einige theologische Fragen gehen, dann um das Verhältnis von Kirche und Gesellschaft und abschließend will ich zu einigen Aspekten des geistlichen Lebens Stellung nehmen.

Theologie im Alltag

Unter dem Thema „Denn Dein ist die Kraft – für eine wachsende Kirche“ fand im September ein großer Theologenkongress in Leipzig statt, an dem etwa 900 Pfarrern und Pfarrer, unter ihnen 120 Amtschwestern und -brüder unserer Landeskirche, teilgenommen haben. Ich habe viele positive Stimmen zu dieser, wie ich finde, bedeutenden Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste gehört. Auch nach meinem eigenen Eindruck waren es hilfreiche Impulse, die von dieser Tagung ausgingen. Schon die Formulierung des Kongressthemas ist in ihrer prägnanten Kürze geeignet, einen Impuls für unser kirchliches Handeln in diesen Tagen zu markieren:

Sie benennt das Ziel – eine wachsende Kirche, und sie bezeichnet den Grund der Hoffnung, die es uns ermöglicht, das Ziel in den Blick zu nehmen: Nicht wir werden durch unsere Gaben, Kräfte und Möglichkeiten das erhoffte Wachstum erzeugen – vielmehr ist es Gott der Herr, der seiner Kirche den Weg weist und ihr in seiner Güte zuallererst die Möglichkeiten eröffnet, den Glauben zu bezeugen. Der Heilige Geist bewirkt den Glauben; und nicht Menschenwerk, sondern Gottes guter Segen ist der Grund, auf dem wir unser Kirchesein leben und bewähren wollen. Immer wieder während der Tage in Leipzig wurden Beziehungen zu der EKD-Synode des Jahres 1999 in Leipzig hergestellt, die sich mit dem Thema Mission und Evangelisation beschäftigte. Seinerzeit war es – so viel wird man im Rückblick wohl sagen können – gelungen, den Begriff Mission in einer erneuerten Weise in die theologischen Diskussionen in unserem Land einzuführen. Vielleicht ist es in einer gewissen Weise bezeichnend, oder sollte man sagen: beschämend, dass die Landeskirchen sich erst dann diesem,

von Anbeginn der Kirche an ihr gegebenen Auftrag aufmerksamer zugewendet haben, als ihre Schwächeerscheinungen offenkundig geworden waren und begannen drückend zu werden. Klar ist aber auch, dass wir uns in einer Situation befinden, die in jeder Weise nach Mission geradezu schreit – allem Volk die gute Nachricht zu verkünden, ist im postsäkularen Zeitalter eine neu zu ergreifende Möglichkeit; angesichts der vielen Krisensituationen im Leben unserer Zeit aber auch eine dringende Notwendigkeit. Wir haben es längst – und nicht nur in den ostdeutschen Bundesländern – mit einer Gesellschaft zu tun, die sich ihrer eigenen Wurzeln unsicher geworden ist und dies aus nackter Unkenntnis heraus. Darin liegt eine große Gefahr; und darin zeigt sich die äußere Notwendigkeit der Evangelisation. Sie entspricht dem Zeugnis der Heiligen Schrift, in dem die Kirche als Gemeinschaft der Getauften beschrieben ist; und jeder Getaufte Anteil hat an dem Auftrag, in dessen Mittelpunkt die Weitergabe des Glaubens und der Zeugnisdienst für Christus stehen.

In den Zusammenhang der Perspektiven des Evangeliums in unserem Land gehört auch das Impulspapier „Kirche der Freiheit“, das der Rat der EKD im Sommer veröffentlichte. Auch darin geht es um das Wachstum der Kirche. Dankenswerterweise hat das Landeskirchenamt das Papier allen Kirchgemeinden bereits unmittelbar nach Erscheinen zugeleitet; ich würde mich freuen, wenn es in der Landeskirche intensiv diskutiert wird. Die Studie nimmt den Zeitraum bis zum Jahre 2030 in den Blick und fordert dazu auf, den absehbaren Wandel in der evangelischen Kirche zu gestalten. Ihr Ziel ist es, einen Aufbruch in den Landeskirchen, bei allen ihren Mitarbeitenden und in den Gemeinden anzustoßen, einladende, missionarische Kirche zu werden – weil Auftrag, Situation und auch die absehbaren Rahmenbedingungen kirchlichen Handelns es erfordern. Es geht darum, „gegen den Trend eine Wachstumsperspektive zu gewinnen“.

Die Autoren haben sich bei der Erarbeitung zwei Leitfragen gestellt. Zunächst: was passiert, wenn nichts passiert? Man wird relativ schnell zu der Einschätzung kommen, dass bei einer Fortsetzung der erkennbaren Trends die Zahl der Gemeindeglieder sich bis 2030 um ein Drittel vermindern wird, was zugleich eine Halbierung der Einnahmen bedeutet. Darin sieht die Studie „ein hoch explosives Gemisch“ aus schwindenden Ressourcen bei gleichzeitigem Relevanzverlust der christlichen Botschaft, das die Handlungsmöglichkeiten der Landeskirchen stark beschränken kann.

Die zweite Leitfrage ist noch kürzer, nämlich was in dieser Situation zu tun ist. Dabei wird davon ausgegangen, dass ein Untätigbleiben, ein Sich-den-Entwicklungen-überlassen, nicht infrage kommen. Vielmehr sollten die kirchlichen Aktivitäten im Sinne eines Paradigmenwechsels vierfach akzentuiert werden:

- geistliche Profilierung statt verwaschener Aktivität
- Schwerpunktsetzung statt Vollständigkeit
- Beweglichkeit in den Formen statt Klammern an Strukturen
- Außenorientierung statt Selbstgenügsamkeit.

Der Rat der EKD erhofft sich einen kommunikativen Prozess, der zu einem Mentalitätswandel führt, ohne den eine Wachstumsperspektive nicht gewonnen werden kann. Der Mentalitätswandel wird in erster Linie bei den kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erhofft und richtet sich auf ihre Fähigkeiten, die sich bietenden Chancen zu ergreifen. Dass diese vorhanden sind, wird in eindrücklicher Weise dargelegt.

Es ist hier nicht der Ort, um das Papier in einer ausführlichen Form zu erörtern oder auch nur darzustellen. Wichtig ist für unsere Landeskirche aber sicherlich die Intention, unter den evangelischen Landeskirchen in Deutschland zu einer Verständigung zu kommen, die dem missionarischen Auftrag und den Notwendigkeiten der Situation gleichermaßen gerecht wird. Es geht darum, dass wir eine Perspektive des Aufbruchs gewinnen – bei den kirchlichen Kernangeboten, bei allen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, beim kirchlichen Handeln in der Welt und bei der kirchlichen Selbstorganisation. Diese vier Aspekte werden in zwölf Leuchtfedern weiter ausgeführt, wobei dort konkrete Ziele genannt worden sind, was in kirchlichen Zusammenhängen eher ungewöhnlich ist.

Unsere Landeskirche wird sich an dem Zukunftskongress zu diesem Thema im Januar in Wittenberg beteiligen. Die sächsische Delegation wird aus zehn Personen bestehen, die sich gemeinsam mit der Kirchenleitung in deren kommender Sitzung auf die Tage am Geburtsort der Reformation und auf die Weiterarbeit nach dem Kongress vorbereiten werden. Ich hoffe, dass wir für unsere Landeskirche einige der Impulse nutzbar machen können und sehe mit zuversichtlicher Erwartung der Weiterarbeit entgegen. Im Übrigen bin ich mir sicher, dass es für das Ziel einer wachsenden Kirche in unserer Landeskirche und unter ihren Pfarrerrinnen und Pfarrern viel Unterstützung gibt.

Im vergangenen Jahr ist wiederum in der Öffentlichkeit intensiv über Fragen des Glaubens oder im weitesten Sinne religiöse Themen gesprochen worden. Um nur ein Beispiel zu nennen: In diesem Herbst heißt ein stark beworbener Titel eines großen Literaturverlags „Warum wir wieder glauben wollen“; die Unterzeile: „Was tun, wenn man intelligent ist, gebildet und kritisch: Glauben.“ Ich sehe in diesem Interesse etwas Erfreuliches, weil es uns eine gewisse Aufmerksamkeit sichert und neue Chancen eröffnet.

Ich möchte aber auch nicht verkennen, dass die Vorgänge in der islamischen Welt einen gewissen Beitrag leisten, dass bei uns wieder mehr über die Bedeutung der Religion diskutiert wird.

Unter uns leben, anders als in anderen Bundesländern, nur verschwindend wenige Moslems. Insofern könnte man der Auffassung sein, dass die erregten öffentlichen Debatten über den so genannten „Kampf der Kulturen“ uns nicht betreffen. Das ist aber ganz und gar nicht so, wie zuletzt der tragische Suizid des Amtsbruders in Erfurt gezeigt hat. Das Bedrohungsgefühl durch den islamistischen Terrorismus reicht zweifellos auch in die sächsische Bevölkerung hinein. Das wurde zu Jahresbeginn deutlich, als die Leipziger Nikolaikirche zu dem Ort wurde, an dem die öffentliche Anteilnahme an dem Schicksal der beiden entführten Ingenieure sich in beeindruckender Weise konkretisierte. In den Mahnwachen und den traditionellen Friedensgebeten hat unsere Kirche dem Willen und auch den Gefühlen der betroffenen Men-

schen und auch einer großen Anteil nehmenden Öffentlichkeit in einer guten Weise Ausdruck verliehen. Als wir die unversehrte Heimkehr der Geiseln in einem festlichen Dankgottesdienst feiern konnten, war es eine weithin beachtete Kundgebung der Freude und der Dankbarkeit. Mich hat daran sehr angerührt, wie es ohne große Vorbereitung, aus dem Schatz unserer gottesdienstlichen Tradition schöpfend, gelungen ist, in einer wunderbar eindrücklichen Weise zu sagen und auszudrücken, was in dieser Stunde die Menschen bewegte. Das war ein wichtiger Dienst in die Mitte der Gesellschaft hinein.

Viele Gespräche und Beobachtungen im Alltag zeigen, wie das Thema der Konfrontation mit dem Islam die Menschen bewegt. Mir liegt daran zu betonen, dass der Islam als eine monotheistische Religion unseren Respekt verdient hat. Wir sollten anerkennen, dass es auch dem gläubigen Moslem um die Suche nach Wahrheit geht. Außerdem ist es zweifellos geboten, immer wieder daran zu erinnern, dass der Islam kein einheitlicher Block ist, sondern aus unterschiedlichen Richtungen und Strömungen besteht, in denen die Religion durchaus sehr unterschiedlich gelebt wird. Anlass zur Sorge ist in erster Linie die erregte Situation in den meisten Ländern der arabischen Welt; aber auch im Iran – die Perser sind keine Araber! – gibt es eine Strömung, die geeignet ist uns Sorgen zu bereiten. In vielen dieser Länder gibt es keine politische Freiheit, aber schreiende Ungerechtigkeiten, starkes Bevölkerungswachstum, extrem hohe Jugendarbeitslosigkeit und tiefe Spaltungen in den Gesellschaften. Sie sind ein guter Nährboden für den Islamismus, den ich im Kern für eine politische Heilsideologie halte, die die Religion in verwerflicher Weise für ihre Ziele instrumentalisiert. So gilt es aus meiner Sicht, den Islam zu respektieren; und zugleich dem gewalttätigen Extremismus in Festigkeit entgegen zu treten. Ausdrücklich betonen möchte ich, dass unser Platz an der Seite Israels ist, das sich immer wieder den Drohungen und durchaus kriegerischen Akten militanter Islamisten ausgesetzt sieht. Man sollte sich keine Illusion darüber machen, dass es in Teilen der arabischen Welt nach wie vor das Bestreben gibt, Israel von der Landkarte zu tilgen.

Es ist dieser Staat aber nicht einer wie jeder andere. Vielmehr ist die Solidarität mit Israel zuallererst theologisch begründet, denn die Erwählung Israels besteht fort; Gott hat sein Volk nicht verstoßen; und die Verheißung des Landes ist untrennbarer Teil des Bundesschlusses. Es ist also eine Glaubensaussage, die gegen die politischen Kräfte steht, die sich hasserfüllt gegen Israel wenden und es vernichten wollen. Ich bin dankbar, dass in den Gottesdiensten unserer Landeskirche immer wieder Israel in die Fürbitten eingeschlossen wird. Dabei will ich nicht übersehen, dass in vielen Bereichen die Politik Israels durchaus kritikwürdig ist, was vor allem die Verhältnismäßigkeit der militärischen Mittel betrifft. Ich teile nicht die Auffassung, dass vor dem Hintergrund der Shoah deutsche Christen Kritik an dem Staat der Juden nicht äußern dürften.

Vor dem Hintergrund des politischen Islamismus können wir in Dankbarkeit auf die grundlegenden Orientierungen der Zwei-Reiche-Lehre zurückgreifen. Wir bekennen, dass das Reich Gottes und das Reich der Welt voneinander unterschieden werden müssen, wobei diese Begriffe zwei verschiedene Dimensionen der Wirksamkeit des einen Gottes bezeichnen. Die Predigt des Evangeliums zielt darauf, dass Menschen auf Tod und Auferstehung Christi vertrauen und im Glauben die Gnade Gottes ergreifen; das Gesetz und seine Beachtung zielt auf das gute und friedliche Zusammenleben in der Gesellschaft. Dabei sind beide Bereiche aufeinander bezogen, so dass es also weder einen Raum gibt, in

dem unmittelbar und distanzlos Glaubenswahrheiten in den Alltag der Welt übertragen werden können, noch eine gewissermaßen Gottlose Wirklichkeit, die von dem Glauben unbeeinflusst bliebe. In der Konsequenz dieser Bestimmung der beiden Reiche zueinander liegt die Trennung von Staat und Kirche; die Unterscheidung also von Glauben und Politik. Diese Verhältnisbestimmung ist in der Welt des Islam weitgehend unbekannt. Sie sollte aber in dem Gespräch mit den Moslems, wo es denn stattfindet, selbstbewusst und kräftig vertreten werden.

Einige Fragen richteten sich in den letzten Tagen nach der Übersetzung der Bibel in der so genannten gerechten Sprache. „Für eine Kirche, die sich dem Prinzip des sola scriptura verpflichtet weiß, ist es nicht möglich, die Übersetzungsarbeit an einer anderen Grundlage als dem Urtext auszurichten. Und ebenso wenig ist es akzeptabel, das Ergebnis einer solchen hermeneutischen Arbeit einer Instanz vorzulegen, die andere Aspekte als die Texttreue ihrer Beurteilung zugrunde legt.“ Sie haben soeben ein Zitat aus meinem Bericht des vergangenen Jahres gehört – mit diesen Worten hatte ich damals das Scheitern der ökumenischen Bemühungen um die Revision der Einheitsübersetzung kommentiert. Diese Gründe stehen meines Erachtens auch dem Gebrauch der nun vorgelegten Übersetzung im Gottesdienst und in Gemeindeveranstaltungen entgegen; denn es ist ja offenkundig, dass sie nicht zureichend zwischen Übersetzungsarbeit und Auslegung unterscheidet. Vielmehr werden in den Text ein bestimmtes Verständnis des Judentums zur Zeit Jesu, aus dem christlich-jüdischen Dialog gewonnene Einsichten und eine moderne Bestimmung des Geschlechterverhältnisses eingetragen. Auch wenn man diese teilt, so wird man doch um des reformatorischen „sola scriptura“ willen ein solches Vorgehen zu kritisieren haben.

Im Übrigen meine ich auch, dass die Schönheit der deutschen Sprache für die Kirche des Wortes einen Wert darstellt, mit dem wir sorgsam umgehen sollten. Zweifellos muss der Luthertext immer wieder Revisionen unterzogen werden, damit er keine museale Anmutung annimmt – das aber erfordert behutsames Vorgehen, Respekt vor der sprachlichen Tradition und Festhalten an dem reformatorischen Schriftverständnis.

Die ökumenische Zusammenarbeit in Sachsen erlebe ich nach wie vor als von gegenseitigem Respekt und Vertrauen geprägt. Mit dem römisch-katholischen Diözesanbischof Joachim Reinelt habe ich im Lauf des letzten Jahres fünf gemeinsame Gottesdienste gefeiert. Dabei ist besonders hervorzuheben die Vesper zum 900-jährigen Benno-Gedenken im Meißner Dom. Sie war Ausdruck der beschriebenen ökumenischen Gemeinschaft und ein – wie ich fand – beeindruckendes Zeugnis für die ununterbrochene Kontinuität der jahrhundertelangen Predigt und Bezeugung des christlichen Glaubens in unserem Land.

Kirche und Gesellschaft

Bereits im Bericht des letzten Jahres hatte ich darauf hingewiesen, dass ich immer wieder erstaunt bin über das hohe Maß an Wertschätzung und Vertrauen, das unserer Landeskirche im öffentlichen Raum entgegengebracht wird. Dieser Eindruck hat sich bei vielen Gelegenheiten in diesem Jahr weiter verstärkt. Die Wertschätzung im Einzelnen bedeutet aber nicht immer, dass die Politik – um einen wichtigen gesellschaftlichen Bereich zu nennen – die von uns empfohlenen Schritte auch umsetzt. Es hat den Anschein, als sei in diesen Tagen die langjährige Auseinandersetzung um den Sonntagsschutz zu einem gewissen Abschluss

gekommen. Nachdem der Bundesgesetzgeber im Zuge der Föderalismusreform den Ländern die Regelung der Ladenöffnungszeiten in deren Zuständigkeit übertragen hatte, hat sich im Freistaat Sachsen vor dem Hintergrund jahrelanger Diskussionen sehr schnell eine Tendenz der Gesetzgebung ergeben – weitgehende Freigabe in der Woche, Beibehaltung des Sonntagsschutzes bei Zulassung einer gewissen Zahl von verkaufsoffenen Sonntagen in Verantwortung der Kommunen. Aus einer ökonomischen Betrachtung ist ja immer wieder vorgetragen worden, dass eine Lockerung des Sonntagsschutzes zu einer Belebung der Geschäftstätigkeit und demzufolge auch zur Schaffung von Arbeitsplätzen führen wird.

Demgegenüber gehen wir nach wie vor davon aus, dass das 3. Gebot für den Christenmenschen gilt – dass daraus aber auch im Sinne einer durch die religiösen Grundlagen bestimmten Kultur das Gebot einer allgemeinen Form des Sonntagsschutzes unmittelbar abgeleitet werden kann und soll. Wir werden auch weiterhin darauf hinweisen, dass die Kommerzialisierung des Sonntages zu einer unterschiedslosen Gleichsetzung mit den Tagen in der Woche führt und damit – unabhängig von der religiösen Praxis – zu einer kulturellen Verarmung. Diese allerdings dürfte mit keinem wirtschaftlichen Gewinn aufzuwiegen sein. Insofern ist das Eintreten für einen strengen Sonntagsschutz ein wichtiger Dienst, den unsere Kirche in den zurückliegenden Jahren der Gesellschaft geleistet hat. Wie Sie wissen, deutet nun alles darauf hin, dass der Landtag in Kürze eine Regelung beschließen wird, zu der es gehört, dass an vier Sonntagen im Jahr die Geschäfte in der Verantwortung des jeweiligen Kommunalparlamentes geöffnet werden können. Angesichts vieler Forderungen, die in dem politischen Raum seit Jahren erhoben wurden, bin ich der Auffassung, dass in Bezug auf den Sonntag sehr viel Schlimmeres abgewehrt werden konnte und wir keinen Grund haben, unseren Einfluss im Licht der nunmehr gefundenen Ergebnisse als gering einzuschätzen. Beschwerlich ist, dass diese vier Sonntage auch auf die Adventssonntage gelegt werden können. Angemerkt sei, dass gerade aus den Erzgebirgsgemeinden immer wieder auch ein gewisses Verständnis für die Möglichkeit der Geschäftsöffnung an den Adventssonntagen geäußert wurde; tatsächlich war es sehr schwer zu verstehen, dass auf den Bürgersteigen der Marktplätze gehandelt werden konnte – während die dahinter liegenden Geschäfte geschlossen bleiben mussten. Wie dem auch sei, aus meiner Sicht hat sich das Engagement unserer Kirche gelohnt. Im Übrigen habe ich auch sehr viel Anerkennung dafür gehört, dass es uns gelungen war, die sehr weitgehenden Vorstellungen des Stadtrates in Leipzig bezüglich der Sonderöffnungszeiten anlässlich der Fußballweltmeisterschaft auf ein vertretbares Maß zurückzuschrauben. Hierzu hatten wir, wie Sie wissen, auch nicht die Anrufung der Gerichte gescheut. Am Ende wird viel darauf ankommen, wie wir selbst mit der Liberalisierung umgehen. Ich möchte diese Stelle nutzen, um alle unsere Gemeindeglieder aufzurufen, ihre Einkäufe an den sechs Tagen der Woche zu erledigen und als ein bewusstes Zeichen für eine christliche Lebensführung auf die Nutzung der Sonntagsöffnungszeiten zu verzichten. Unser „Eigenes“ ist der Besuch des Gottesdienstes und darin ist unser Eintreten für das 3. Gebot in der Öffentlichkeit begründet.

Zu den besonderen Kennzeichen der reformatorischen Kirchen gehört von Anbeginn an die Hochschätzung der Bildung, und in der Bildungskrise unserer Zeit liegt ein weiterer Grund für ein kräftiges Engagement unserer Landeskirche in diesem Bereich. In mehreren Interventionen haben wir den unbefriedigenden Zustand beim weiteren Aufbau des Religionsunterrichtes gegen-

über den politisch Verantwortlichen angemahnt. Leider ist es immer noch so, dass viel zu selten die in Stundenplan und Lehrtafel vorgesehene zweite Stunde Religionsunterricht erteilt wird. Nachdem zum Schuljahresbeginn 2006/2007 erfreulicherweise 30 neue Religionslehrer eingestellt worden sind, haben sich deutliche Hinweise darauf ergeben, dass die Situation sich entspannt. Insgesamt werden nun zurzeit 23 % der Schülerinnen und Schüler in evangelischer Religion unterrichtet. Damit ist gleichzeitig auch gesagt, dass mehr als die evangelisch Getauften am Religionsunterricht teilnehmen. Leider ist die Situation des Religionsunterrichtes in den berufsbildenden Schulen nach wie vor völlig unbefriedigend. – Ich möchte allen, die im Religionsunterricht engagiert sind, sei es Mitarbeiter unserer Landeskirche oder auch in Staatsdiensten, herzlich für ihren Einsatz danken.

Ebenfalls fanden eine Reihe von Gesprächen zu den beabsichtigten Änderungen im Gesetz über die freien Schulen statt. Auch wegen der von uns vorgetragenen Monita hat die Staatsregierung den Gesetzentwurf, der wohl kaum überzeugen konnte, zurückgezogen. Ich habe für unseren Teil immer wieder deutlich gemacht, dass die evangelische Schulgründungsbewegung ein unmissverständliches Zeichen für die Stärke und Prägekraft des christlichen Glaubens in unserem Land ist. Es ist ja so, dass die 40 evangelischen Schulen, die es inzwischen im Freistaat Sachsen gibt, in aller Regel gegründet wurden, weil die Eltern für ihre Kinder eine in evangelischem Geist begründete Bildung wünschen und bereit sind, dafür erhebliche Anstrengungen, nicht nur finanzieller Art, zu unternehmen. Das ist ein Grund zu großer Dankbarkeit. Bei verschiedenen Besuchen im Rahmen der Visitationen habe ich mich davon überzeugen können, in welchem Ausmaß Eltern und Lehrer bereit sind, sich für „ihre Evangelische Schule“ einzusetzen.

Ich verkenne nicht, dass auf Seiten der Politik die Befürchtung besteht, das staatliche Schulwesen in seiner zweifellos vorhandenen integrierenden Funktion könne durch das Aufkommen der freien Schulen geschwächt werden – dieser Kritik muss aber entgegengehalten werden, dass die tatsächlichen Größenordnungen solche Befürchtungen keinesfalls stützen. Lediglich 2,1 % der Schülerinnen und Schüler werden in freien Schulen unterrichtet. Eine Entwicklung, die dazu führen könnte, dass diese Zahl so anwachsen könnte, dass die Regelschule infrage stünde, ist angesichts der bestehenden Restriktionen nicht in Sicht.

Für uns besitzen die evangelischen Schulen mit Blick auf die Zukunft und die Weitergabe des Glaubens an die nächste Generation große Bedeutung. Ich möchte nicht meine Auffassung verschweigen, dass die Landeskirche noch nicht genug tut, um die Schulen in ihrer Arbeit zu unterstützen. Inzwischen sind die Kinder der Gründergeneration mancher evangelischen Schulen dem Schulalter entwachsen, so dass sich mancherorts durchaus die Frage stellt, wer die Arbeit weiterführen wird. Es wäre also die Frage zu stellen, in welcher Weise der Evangelische Schulverband ausgebaut und gestärkt werden kann, um die Arbeit der Schulen, ihre inhaltliche Profilierung wie auch die verwaltungsmäßige Unterstützung zu unterstützen. Gegenüber dem Freistaat Sachsen können wir unsere Forderung nach einer fairen Finanzausstattung der freien Schulen sicherlich dann mit großer Glaubwürdigkeit vertreten, wenn wir nach dem Maß unserer Möglichkeiten einen substanziellen Beitrag zu ihrem Gedeihen leisten.

In den Bereich der zukunftsgerichteten Aktivitäten gehören auch die evangelischen Kindergärten. In diesen Tagen durften wir die 200. Einrichtung im Evangelischen Kindergartenverband begrüßen. Nach wie vor ist in den nächsten Jahren damit zu rechnen,

dass die Kommunen einige ihrer Einrichtungen in freie Trägerschaft geben werden; insofern besteht Hoffnung, dass wir diese Zahl noch weiter werden aufstocken können. Ich möchte alle Kirchengemeinden, aber auch die verbandlich organisierten Träger in der Landeskirche aufrufen, die sich bietenden Chancen entschlossen zu nutzen – denn jeder Kindergarten bietet großartige Möglichkeiten für den Gemeindeaufbau und für die Weitergabe des Glaubens an Kinder und Eltern. Es ist hilfreich, wenn Kinder bereits in den ersten Lebensjahren das Bild von einem barmherzigen und liebenden Gott in sich tragen – gut für die Kinder, aber auch für die späteren Erwachsenen, zu denen wir sie heranwachsen sehen dürfen. Nachdem es im Zusammenhang mit dem sächsischen Bildungsplan für Kindertageseinrichtungen zu einer Kampagne der PDS gegen die evangelischen Bildungsinhalte – übrigens auf beschämend niedrigem Niveau – gekommen war, habe ich vor einigen Wochen einen Brief an alle Kindergärten in unserem Bereich gerichtet, um die Grundzüge unseres Verständnisses von Elementarpädagogik und die Bedeutung einer guten Kindergartenarbeit für die Landeskirche darzustellen – und selbstverständlich auch, um allen Beteiligten meinen Dank für die in den Einrichtungen geleistete Arbeit auszudrücken.

In den Bereich des gesellschaftlichen Engagements unserer Landeskirche gehören auch die Sonderseelsorgedienste. Es war mir eine Freude, in der Dresdner Dreikönigskirche an einem Gottesdienst anlässlich des 10-jährigen Jubiläums der Polizeiseelsorge mitwirken zu können. Insbesondere die vielen jungen Polizistinnen und Polizisten gehen unbefangen, in einer Haltung offenen Interesses auf den Dienst unserer Polizeipfarrerinnen und -pfarrer zu; und darin wird man wohl unschwer die enormen Veränderungen erkennen können, die in unserem Land in den letzten Jahren stattgefunden haben. Dass der Dienst der Kirche in der Polizei so bereitwillig angenommen wird, das ist schon etwas Bemerkenswertes und ein Grund zur Freude. Ich habe die Gelegenheit genutzt, um die hohe Wertschätzung und die große Bedeutung der Polizeiarbeit in einem freiheitlichen Rechtsstaat zum Ausdruck zu bringen. Es ist ein großer Anspruch, der Tag für Tag von den Beamtinnen und Beamten in vielen Konfliktsituationen bewährt wird; und ich danke den Polizeiseelsorgerinnen und -seelsorgern für ihren nicht leichten Dienst.

Auch das Seelsorge-Institut in Leipzig besteht nunmehr zehn Jahre. Ich bin davon überzeugt, dass es in diesen Tagen zu den Aufgaben unserer Kirche gehört, unseren Seelsorgedienst fachlich zu qualifizieren, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrem Dienst zu begleiten und, das ist vielleicht das Wichtigste von allem, das Bewusstsein aller Gemeindeglieder zu wecken und wach zu halten, dass jeder Christ dazu aufgerufen ist, die Schwestern und Brüder zu stärken. Martin Luther hat einmal gesagt, dass ein jeder Mensch um des anderen Willen geschaffen und geboren ist. Wie wir diese Erkenntnis bewahren, entscheidet sich nicht zuletzt in der Seelsorge; und bestimmt mit über die Erwartungen, die sich an uns richten, wenn es um das Seelenheil geht und die Versuche der Menschen, in diesem widersprüchlichen und verwirrenden Leben einen gangbaren Weg für sich zu finden.

Weil die Arbeitswelt in unserem Land von einschneidenden Veränderungen geprägt ist und das Tempo der Veränderungen sich weiter erhöht, meine ich, die Verbundenheit der Kirche mit ihren Gliedern in der Arbeitswelt zum Ausdruck bringen zu sollen. Unsere Gemeindeglieder verbringen einen großen – und prägenden – Teil ihrer Lebenszeit in den Betrieben; und ob es den Betrieben gelingt, sich im Wettbewerb zu behaupten, hat weit reichende Konsequenzen für ihr Leben. Mit zwei Betriebsbesichtigungen

war mir daran gelegen, die Einsicht zu stärken, dass das Christsein auch in der Arbeitswelt bewährt sein will. Sowohl bei der OMERAS GmbH in Lauter als auch bei der KSG Leiterplatten GmbH in Gornsdorf war ich beeindruckt von der hohen Kompetenz in den technologischen Prozessen und von der zentralen Bedeutung der Menschenführung für den Unternehmenserfolg. Das ist eine große Leistung, die es auch aus christlicher Verantwortung zu würdigen gilt. In diesen Betrieben ist die Gewinnmaximierung kein erklärtes Ziel der Unternehmensführung; vielmehr geht es darum, die Arbeitsplätze durch die Erzeugung und den Vertrieb marktfähiger Produkte dauerhaft zu sichern. Wenn Christen dazu beitragen, dass ein hohes Maß an gegenseitigem Vertrauen zwischen Unternehmensführung und Mitarbeiterschaft den betrieblichen Alltag prägt, so ist auch das eine Wirkung des Glaubens.

Geistliches Leben

Für meinen Dienst ist es außerordentlich wichtig, dass ich mich in regelmäßigem Gespräch mit den Pfarrerinnen und Pfarrern unserer Landeskirche weiß. Dafür ist zunächst ganz vordergründig die Überzeugung ausschlaggebend, dass es gerade und insbesondere in Leitungssämtern wichtig ist, den Gefahren der Einsamkeit und der eingeschränkten Wahrnehmung zu wehren. In unserem Verständnis ist der Bischof ein Pfarrer unter Pfarrerinnen und Pfarrern; und es gibt nicht so etwas wie die Bischofsweihe, denn die Ordination trägt sowohl das Pfarramt wie auch das Bischofsamt. Ich bin dankbar für eine Vielzahl von Gesprächen, die ich im zurückliegenden Jahr mit Amtsschwestern und -brüdern führen konnte. Dazu rechne ich die vielen Diskussionen, die sich im Pastorkolleg ergeben haben, nachdem ich es mir zur Regel gemacht habe, die ephoralen Kollegs zu besuchen und in einer Arbeitseinheit am Gespräch zu dem jeweiligen Thema, aber auch zu allgemein interessierenden Fragen teilnehme. Das 50-jährige Jubiläum unseres Pastorkollegs ist, wie ich meine, in würdiger Weise begangen worden. Landesbischof Noth hatte seinerzeit gesagt, dass die Pfarrer „mit der theologischen Wissenschaft und ihren jeweiligen Forschungen erneut (wir ergänzen: gerade und eben auch nach Abschluss des Studiums) in Verbindung gebracht und für alle Probleme der Gegenwart gestellt werden“. Damit ist es auf den Punkt gebracht: die Herausforderungen der Gegenwart nötigen uns, uns auf unsere Grundlagen zu beziehen, auf Schrift und Bekenntnis; das immerwährende Gespräch über die Frage zu führen, wie wir sie in der jeweiligen Zeit bewähren können und das Evangelium so verkündigen, dass es die Menschen erreicht. In dieser Zeit wird es angesichts der Orientierungslosigkeit vieler Menschen und des Missbrauchs der großen Freiheiten insbesondere darauf ankommen, das reformatorische Freiheitsverständnis zu profilieren – also die Verschränkung der von Gott ohne Ansehen der Werke geschenkten Freiheit mit der Bindung an das Leben und das Wohl des Nächsten.

Die Pastorkollegs leisten für die theologische Arbeit einen unverzichtbaren Beitrag; insofern es immer wieder in guter Weise gelingt, dass eigene Erfahrungen und Einsichten für die anderen Schwestern und Brüder im Amt nutzbar gemacht werden. Ich selbst profitiere sehr davon.

Eine wichtige Gesprächsmöglichkeit war auch durch die Pfarrertage in diesem Jahr gegeben, die in veränderter Form stattgefunden haben; statt wie bisher fünf hat es nun elf Pfarrertage in den Regionen gegeben. Diese Veränderung bietet die Möglichkeit, in das Gespräch miteinander zu kommen. Es war mir interessant zu

sehen, dass viele Pfarrerinnen und Pfarrer auch in unmittelbar benachbarten Ephorien sich nicht kennen, so dass in vielen Fällen ein lebendiger und weiterführender Austausch begonnen hat. Auch für mich selbst war es wichtig im unmittelbaren Gespräch mit den Amtsschwestern und -brüdern ihre Meinung zu hören.

Bei den Pfarrertagen ergab sich ein intensives Gespräch über einen Vorgang, der in der Landeshauptstadt starke Beachtung gefunden hatte. Auch Pfarrerehen können scheitern; und wem eine solche Erfahrung erspart geblieben ist, wird sich, eigener Gefährdungen bewusst, nicht über andere erheben. In unserer Landeskirche gilt die Regel, dass ein Stellenwechsel die angemessene Folge des Zerbrechens einer Pfarrerehe ist. Zweifellos ist der Pfarrerberuf in mancher Hinsicht ein Beruf wie viele andere auch. Es gibt aber einen wesentlichen Unterschied, der ihn kennzeichnet, nämlich der Auftrag, in der Öffentlichkeit zu den Menschen von Gott zu sprechen und Wege zu ihm aufzuzeigen. Er erfordert es, die ganze Person – und nicht nur Anteile – in Anspruch zu nehmen. Daraus resultiert die Spannung, dass die Ehe eines Pfarrers oder einer Pfarrerin kein Bereich ist, der abgetrennt von seinem oder ihrem Auftrag zu sehen wäre; wobei sie selbstverständlich etwas Privates bleibt. Im christlichen Verständnis wird die Ehe auf Dauer geschlossen, und das 6. Gebot markiert eine Grenze, die eingehalten sein will. Auch ist das Scheitern einer Ehe ein tiefer Einschnitt, dem in aller Regel Kräfte zehrende Konflikte vorangegangen sind. Aus diesen Gründen hält die Landeskirche es für sinnvoll, in einem anderen beruflichen Umfeld – und auch dann wieder in einem ganzheitlichen Verständnis – neu anzufangen. Nach den vielen Gesprächen, die im Sommer über diese Regel geführt wurden, nachdem es Anlass gegeben hatte, bin ich sicher, dass sie weit überwiegend akzeptiert und bejaht wird.

Zu den verbesserten Gesprächsmöglichkeiten gehören auch die Jahresgespräche, die die Ephoren in den vergangenen Monaten überall in der Landeskirche geführt haben. Ich selbst führe die Jahresgespräche mit den Superintendenten und höre bei dieser Gelegenheit, mit welchen Schwierigkeiten sich die Pfarrerinnen und Pfarrer auseinandersetzen müssen – aber auch mit welcher Haltung sie diesen Schwierigkeiten begegnen.

Ich bin sehr dankbar, in Auswertung all dieser Gesprächsmöglichkeiten sagen zu können, dass die Landeskirche allen Grund hat, mit Dankbarkeit auf den Dienst der Pfarrerschaft zu sehen. Die ordinierten Dienerinnen und Diener unserer Kirche sind mit Freude und Zuversicht bei ihrer Arbeit; sie stellen sich in einer guten Weise ihrer Aufgabe, das Evangelium von Jesus Christus zu den Menschen zu bringen, und sind bemüht, die störenden Einflüsse auf sich selbst und die Gemeinden zu dämpfen, jedenfalls nicht wirksam werden zu lassen. Das ist ein Grund zu dankbarer Freude, weil nach wie vor der Pfarrerberuf der Schlüsselberuf für unsere Kirche ist. Das eingangs zitierte EKD-Papier „Die Kirche der Freiheit“ betont das in einer Deutlichkeit, wie es wohl selten gesagt worden ist. Wir verstehen uns als die Kirche, die das allgemeine Priestertum der Getauften lehrt und ihm Raum gibt. Das kann aber der Tatsache keinen Abbruch tun, dass diejenigen, die in der Ordination mit ihrer ganzen Person und ihrem ganzen Leben in den Dienst genommen werden, für unsere Kirche von herausgehobener Bedeutung sind. Eine gute Qualität des pfarramtlichen Dienstes sollten wir fördern mit den Möglichkeiten, die einer Landeskirche zur Verfügung stehen, wie eben z. B. die gute Ausbildung im Predigerseminar, die ständige Begleitung im Pastorkolleg und die Möglichkeit der permanenten Fort- und Weiterbildung, wie sie z. B. im Leipziger Seelsorge-Institut möglich ist. Ich bedaure, dass in dem EKD-Impulspapier die Gemeinde-

pädagogen und Kirchenmusiker nicht deutlich genug gewürdigt wurden. Für unsere Landeskirche sind die drei beruflichen Profile des Verkündigungsdienstes in einer guten Weise zugeordnet; und daran wollen und werden wir auch in der Zukunft festhalten. Ich freue mich, dass es in diesem Jahr erstmals einen Tag der sächsischen Kirchenmusiker gegeben hat und erhoffe mir, dass eine dauerhafte Einrichtung daraus wird.

Bereits im vergangenen Jahr, liebe Schwestern und Brüder, hatte ich auf das so genannte Ordinationspapier der lutherischen Bischofskonferenz Bezug genommen und die Irritationen angesprochen, die sich durch die Veröffentlichung eines Vorentwurfes eingestellt hatten. Vor wenigen Tagen haben wir den endgültigen Text erarbeitet, der in den nächsten Tagen den Gemeinden und auch der Öffentlichkeit zugänglich sein wird. „Ordentlich berufen“ ist nun die Überschrift und im Grundsatz ist es dabei geblieben, dass das „rite vocatus“ aus CA XIV in zweifacher Weise entfaltet wird. Es bleibt bei der Hochschätzung des Pfarrberufes, der eine vollakademische Ausbildung voraussetzt, in den unter Handauflegung und Gebet ordiniert wird und zu dem eine das Leben umfassende Berufung gehört. Daneben gelten als „ordentlich berufen“ zur öffentlichen Wortverkündigung auch diejenigen Gemeindeglieder, die für einen begrenzten Zeitraum und für einen begrenzten Ort mit der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums beauftragt sind, nachdem sie in einer qualifizierten Weise ausgebildet wurden; wir nennen sie in Sachsen Prädikanten. Die lutherischen Bischöfe sind der Auffassung, dass diese Verhältnisbestimmung sowohl unserem Bekenntnis als auch den Notwendigkeiten, die sich aus den Rahmenbedingungen des geistlichen Lebens in unserer Zeit ergeben, entsprechen. Ich bin dankbar sagen zu können, dass sich die Diskussion im letzten Jahr so entwickelt hat, dass es nun auch innerhalb der theologischen Wissenschaft eine breite Zustimmung zu diesem Ansatz gibt. Ich selber erhoffe mir, dass sich die Zahl der Prädikanten in unserer Landeskirche in den nächsten Jahren deutlich erhöht und möchte alle diejenigen ermutigen, die unserer Kirche dabei helfen wollen, ihrem Verkündigungsauftrag gerecht zu werden. Gerade um der Gemeinden willen, in denen aufgrund der Rahmenbedingungen die Befürchtung besteht, dass das Angebot der sonntäglichen Gottesdienste reduziert werden muss, wollen wir Gemeindeglieder zur Ausbildung zum Prädikanten zu motivieren. Ich danke allen, die sich haben rufen lassen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich einige Worte über die Bedeutung der Predigt für unsere Kirche anschließen. Für mich ist sie von ungebrochener Aktualität. In der jüngsten Vergangenheit haben wir – zu Recht – entdeckt, dass auch die ästhetischen Aspekte – nicht nur das Hören, sondern auch die anderen sinnlichen Möglichkeiten – im gottesdienstlichen Geschehen zu ihrem Recht kommen müssen. Es wäre aber geradezu ein Verhängnis, wenn über dieser Akzentuierung die Predigt als eines der zentralen Kennzeichen unserer Konfession an Bedeutung verlieren würde. Das Pfarramt bezeichnet Martin Luther bezeichnenderweise als „Predigtamt“ und markiert damit die Bedeutung dieser Form, die sicher mit einer beeindruckenden Segensgeschichte verbindet. Luther stützte sich dabei auf Römer 10, 17 „Der Glaube kommt aus dem Hören“ – und dass der Reformator hier sehr frei übersetzte mit „aus der Predigt“, macht ja schon deutlich welche Bedeutung er der Predigtstätigkeit zugemessen hat. Für mein Verständnis ist die Predigt deswegen von unaufgebarer Bedeutung, weil sie die einzige Form ist, in der das Gesamte des christlichen Verständnisses von der Welt und unserem Menschsein in ihr entfaltet wird. Sie verdeutlicht den inneren Zusammenhang der christlichen Lehre und hilft der Gemeinde zu erkennen, in welcher Weise Gott in alle Dimensionen unseres Lebens hinein wirkt. Sie legt das Wort der Heiligen Schrift aus und hält dadurch erst die Bibel als ein gestaltungs- und wirkmächtiges Element unserer

Kultur lebendig. Sie gibt Orientierungswissen – und das ist notwendig, im persönlichen Leben wie auch in Bezug auf die öffentliche, gesellschaftliche Dimension des christlichen Glaubens.

Aber auch für die Stärkung des Zusammenhalts in der Landeskirche ist die Predigt des Evangeliums, rein und lauter, unentbehrlich. In den letzten Jahren ist es einige Male vorgekommen, dass Glieder unserer Kirche sich von uns getrennt haben; nicht, weil sie den Glauben gering geachtet hätten, vielmehr meinten sie, andere Wege gehen zu müssen, weil sie mit Ernst Christen sein wollen. Es ist ihnen nicht genug, was sie in dem Leben und dem Zeugnis unserer Landeskirche sehen. Sie erheben die Forderung, der Glaube müsse stärker mit den Sinnen wahrnehmbar, erlebbar und sogar nachweisbar sein. Die Taufe als Zeichen der Zugehörigkeit zu Christus reicht ihnen nicht aus. Sie meinen, es müssten andere Zeichen hinzukommen, so dass sie beurteilen können, ob es nach dem Maßstab ihrer Erkenntnis ein rechter Glaube ist; und was sie bei uns sehen, reicht ihnen nicht aus.

Wir wollen diese Anfrage ernst nehmen, weil es eine ständige Aufgabe ist, unter Schwestern und Brüdern darüber im Gespräch zu bleiben, wie der Glaube an den Auferstandenen bekannt und bezeugt werden will. Aber wer beurteilen will, ob der Glaube seines Nächsten, gemessen an seinen wahrnehmbaren Wirkungen, rechter Glaube ist – der richtet das Gesetz auf, indem das subjektive, persönliche Urteil zum Maßstab der Rechtfertigung vor Gott gemacht wird. Der evangelischen Predigt wird es immer wieder um die Entfaltung der reformatorischen Grundeinsicht gehen; dass wir gerecht werden allein durch Glauben, nicht durch die Werke, auch nicht durch die frommen Werke!

Ich möchte die Predigt nicht ausspielen gegen die Liturgie, gegen unsere Bemühung um eine christliche Bildung in Schule, Gemeinde und Familie – aber mir liegt schon daran zu betonen, dass nirgends besser als in der Predigt immer wieder beharrlich und in aller Öffentlichkeit dargestellt werden kann, was der christliche Glaube ist und wie er sich im Alltag des Lebens bewähren kann und will.

Zum Schluss komme ich zurück auf den Theologenkongress in Leipzig, von dem ich zu Beginn gesprochen habe. Dort hat sich in einem der Gesprächsforen, wie mir berichtet wurde, folgende Begebenheit zugetragen. Eine Pfarrerin unserer Landeskirche ergriff das Wort und sagte sinngemäß, in etwa: Am Ende der DDR wussten wir, dass die Kirche eine Minderheit ist und auch sein muss, wenn sie denn Salz der Erde und Licht der Welt sein will. Nun aber haben wir einen Bischof, der will, dass wir wachsen; und an den Referenten gewendet: können Sie mich trösten?

Liebe Schwestern und Brüder,

darin fand ich die Frage, vor der ich uns sehe, brennpunktartig zusammengefasst. Wenn die Kirche wächst, an innerer Stärke wie auch im Äußeren, so werden wir dahinter den Segen Gottes erkennen, seine Gnade. Es ist dann sein Werk. Für uns aber stellt sich die Frage, ob wir wachsen *wollen*. Gemeinsam sind wir ja überzeugt, dass Jesus Christus uns den Auftrag gegeben hat, in alle Welt zu gehen und die Frohe Botschaft zu verkündigen – und damit ist uns ja das Thema Wachstum vorgegeben im Sinne einer geistlichen Orientierungsgröße. Nicht zu jeder Zeit kann die Kirche wachsen; und wir wissen, dass es Zeiten gibt, in denen das Schrumpfen unvermeidliche Folge ihrer Treue zu ihrem Herrn sein wird. Aber zu jeder Zeit wird die Kirche ihr unverwechselbar „Eigenes“ bezeugen, das Evangelium von Jesus Christus; und es wird ihr darum gehen, Menschen zu gewinnen – wachsen zu *wollen*; die Chancen zu nutzen.

Kirche der Freiheit

Perspektiven für die evangelische Kirche im 21. Jahrhundert Ein Impulspapier des Rates der EKD¹

*Vorwort von Bischof Dr. Wolfgang Huber
Vorsitzender des Rates der evangelischen Kirche in Deutschland*

I.

Die evangelische Kirche in Deutschland steht vor großen Herausforderungen: Demographische Umbrüche, finanzielle Einbußen, die Spätfolgen zurückliegender Austrittswellen, hohe Arbeitslosigkeit, globalisierter Wettbewerb sind gesellschaftliche Entwicklungen, von denen die Kirche entscheidend betroffen ist. Sie nötigen zu einem Wandel der kirchlichen Strukturen, der sehr viel Kraft und Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt. Die Sorge um die Zukunft der Kirche und um die Arbeitsplätze im kirchlichen Bereich greift um sich; wenn kirchliche Arbeitszweige eingestellt oder umgestaltet werden, wenn Gemeinden zusammengelegt oder Kirchengebäude nicht mehr wie bisher genutzt werden, so ist dies stets mit schmerzlichen Erfahrungen verbunden. Weiterer Wandel steht bevor. Wenn die heute erkennbaren Trends einfach fortgeschrieben werden müssten, so würde nach manchen Einschätzungen die evangelische Kirche im Jahre 2030 ein Drittel weniger Kirchenmitglieder und nur noch die Hälfte der heutigen Finanzkraft haben. Eine eigenständige Antwort auf solche Prognosen kann nur darin bestehen, gegen den Trend wachsen zu wollen.

Auch dies gehört zu den Zügen unserer Gegenwart: Es wird neu nach Gott gefragt. Religiöse Themen ziehen hohe Aufmerksamkeit auf sich; Menschen fragen auch wieder nach der eigenen religiösen Identität, nach dem, was für sie selbst Halt und Zuversicht verbürgt. Eine in den zurückliegenden Jahrzehnten verbreitete Gleichgültigkeit gegenüber den im christlichen Glauben gegebenen Grundlagen des persönlichen wie des gemeinsamen Lebens weicht einem neuen Interesse für tragfähige Grundeinstellungen und verlässliche Orientierungen. Darin liegen neue Herausforderungen für Verkündigung und Mission der evangelischen Kirche in Deutschland. In diesem Umfeld gewinnen auch die Umstrukturierungen in der evangelischen Kirche einen neuen Sinn. Sie lassen Kreativität, Aufbruchsstimmung und Auftragsorientierung wachsen.

Die Grundfrage an unsere evangelische Kirche lautet in dieser Umbruchsituation: Wird sich bei hauptamtlich Mitarbeitenden und ehrenamtlich Engagierten ein Paradigmen- und Mentalitätswechsel vollziehen, der die evangelische Kirche auf die neue Situation ausrichtet und ihre Chancen zu ergreifen sucht? Entwickelt sich die Kraft zur Gestaltung des Umwandlungsprozesses, der in jedem Fall stattfindet? Drei Alternativen oder Optionen muss man dabei vor Augen haben:

- Bei der Fortführung des bisherigen Handelns und Wirkens treibt die Kirche schon in wenigen Jahren auf eine Situation zu, in der das hochexplosive Gemisch aus Versorgungskosten, Teuerungsraten und schrumpfenden Einnahmen zur faktischen Gestaltungsunfähigkeit führt.
- Oder: Bei einem gleichmäßigen und vermeintlichen gerechten

Abschmelzen aller bisherigen Aktivitäten schrumpft die evangelische Kirche auf ein immer niedrigeres Niveau. Am Ende dieses Weges werden wesentliche Grundaufgaben der evangelischen Kirche in weiten Teilen Deutschlands nicht mehr überzeugend wahrgenommen werden können.

- Oder: Bei einem aktiven Umbauen, Umgestalten und Neuausrichten der kirchlichen Arbeit und einem bewussten Konzentrieren und Investieren in zukunftsverheißende Arbeitsgebiete wird ein Wachsen gegen den Trend möglich.

Der hier vorgelegte Text des Rates der EKD will den dritten Weg fördern.

II.

Es gehört zum Selbstverständnis reformatorischer Kirchen, Kurskorrekturen durch theologische Reflexion und innerkirchlichen Diskurs zu steuern. Dabei ist es unerlässlich, sich über Wesen und Auftrag der Kirche zu verständigen. Was sind ihre zentralen Aufgaben und welche Ausrichtung ist ihr von der biblischen Botschaft her aufzugeben? Die folgenden vier biblisch geprägten Grundannahmen sind für die hier vorgelegten Überlegungen leitend:

a. Geistliche Profilierung statt undeutlicher Aktivität.

Wo evangelisch draufsteht, muss Evangelium erfahrbar sein. In diesem Motiv scheint das biblische Bild vom Licht der Welt auf, von dem Licht, das nicht unter den Scheffel gestellt werden soll (vgl. Lukas 11, 33).

b. Schwerpunktsetzung statt Vollständigkeit.

Kirchliches Wirken muss nicht überall vorhanden sein, wohl aber überall sichtbar. Hier ist an die vielfältige Bedeutung des zeichenhaften Handelns Jesu zu denken (vgl. insbesondere die Heilungs- und Wundergeschichten).

c. Beweglichkeit in den Formen statt Klammern an Strukturen.

Nicht überall muss um des gemeinsamen Zieles willen alles auf dieselbe Weise geschehen; vielmehr kann dasselbe Ziel auch auf verschiedene Weise erreicht werden. Im Bild „vom Leib Christi“ darf man „den Juden ein Jude und den Griechen ein Grieche“ sein (vgl. 1. Korinther 9, 20).

d. Außenorientierung statt Selbstgenügsamkeit.

Auch der Fremde soll Gottes Güte erfahren können, auch der Ferne gehört zu Christus. Das Bild von „Christus als Haupt der Gemeinde“ veranschaulicht, dass seine Gegenwart immer größer und weiter ist als der je eigene Glaube und die je eigene Gemeinde (vgl. Kolosser 1, 15ff).

Diese Motive sind an vielen Stellen wirksam, an denen in den Gliedkirchen der EKD, in ihren Einrichtungen wie in den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen Leitbilder entwickelt oder Konzepte der Kirchenreform erarbeitet werden. Daran knüpft der fol-

¹ Der gesamte Text ist als Broschüre „Kirche der Freiheit“ allen Pfarrämtern zugeleitet worden. Weitere Exemplare können bestellt werden: Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover. Der Text ist auch zugänglich über: <http://www.ekd.de>

gende Text an; er will die in den Landeskirchen vorhandenen Reformanstrengungen sichten und bündeln, verstärken und fördern. In wesentlichen Kernpunkten des notwendigen Reformprozesses ist sich der deutsche Protestantismus einig. Das ermutigt für den gemeinsamen Weg in die Zukunft.

Vier Handlungsfelder sind für den notwendigen Mentalitätswandel von zentraler Bedeutung. Sie werden deshalb ins Zentrum der folgenden Überlegungen gerückt. Nötig ist ein Aufbruch

- in den kirchlichen Kernangeboten,
- bei allen kirchlichen Mitarbeitenden,
- beim kirchlichen Handeln in der Welt
- und bei der kirchlichen Selbstorganisation.

Mit diesen vier Kernbereichen sind zweifellos nicht alle wichtigen Zukunftsfelder angesprochen. Der Dialog der Religionen, die weltweite Ökumene, die internationale Vernetzung der evangelischen Kirche in Deutschland und das gemeinsam verantwortete weltweite Gerechtigkeitshandeln – um einige wichtige Beispiele zu nennen – werden in diesem Text nicht eigens thematisiert, obgleich sie ebenfalls zentrale Herausforderungen unserer Kirche darstellen werden.

Aber in diesen vier Schlüsselbereichen entscheidet sich der Weg der evangelischen Kirche in die Zukunft. Das wird an zwölf Leuchtfeldern verdeutlicht, von denen jeweils drei einem der vier genannten Handlungsfelder zugeordnet sind. Sie sollen eine Vorstellung davon vermitteln, welche qualitativen und strukturellen Umwandlungen die evangelische Kirche braucht, um den notwendigen Mentalitätswandel zu gestalten. Diese zwölf Leuchtfelder sind keine Konstruktionspläne, sondern Orientierungslichter auf dem Weg; sie sind Landschaftsbeschreibungen, aus denen der gemeinsame Weg in die Zukunft erkennbar wird.

Aus den Leuchtfeldern werden Handlungsziele abgeleitet; diese mögen kühn wirken, aber nur große Ziele locken großes Engagement hervor. Kann sich die evangelische Kirche in Deutschland in ihrer großen Mehrheit auf die vorgeschlagene Veränderungsrichtung in diesen vier Schlüsselbereichen verständigen, dann – so ist der Rat der EKD überzeugt – gibt es eine reale Chance, dass die evangelische Kirche auch im 21. Jahrhundert als eine Kirche der Freiheit leuchtet.

III.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht diesen Text mit der Absicht, eine Diskussion anzuregen, und in der Hoffnung, dass er Auftakt und Antrieb für eine Reformdebatte auf allen kirchlichen Ebenen und Handlungsfeldern wird. Die Auseinandersetzung mit diesen Überlegungen in Gemeinden, Kirchenkreisen, Arbeitszweigen und Landeskirchen soll dabei helfen, die notwendigen Veränderungen für den je eigenen Bereich zu klären und zu fördern. Dabei werden aus diesen Überlegungen mit Sicherheit regional unterschiedliche Folgerungen gezogen. Aber auch in solcher Pluralität geht es um einen gemeinsamen Weg. Deswegen verbindet der Rat der EKD mit der Veröffentlichung dieses Textes den ausdrücklichen Wunsch, kritische Stellungnahmen und konstruktive Weiterentwicklungen zu erarbeiten, die den weiteren Diskussionsprozess entscheidend fördern werden. Eine erste Gelegenheit, solche weiterführenden und korrigierenden Überlegungen zu bündeln, wird der Zukunftskongress der EKD im Januar 2007 in Wittenberg bieten. Auf ihm soll die Diskussion in einer Aufwärtsagenda gebündelt werden, auf deren Grundlage der deutsche Protestantismus die Dekade bis zum Lutherjubiläum 2017 mit frischen Impulsen gestalten wird.

Der hiermit veröffentlichte Text [s. o. Anm.1] will denen Mut machen, die unterwegs sind; er will dort Sorgen mindern, wo diese sich lähmend auswirken. Denn es ist kein „Geist der Furcht, sondern ein Geist der Kraft, der Liebe und der Besonnenheit“ (2 Timotheus 1, 7), der uns Christen verheißt ist. Das Vertrauen auf diesen Geist bestimmt die Bemühungen, die in diesem Text gebündelt und zugleich angestoßen werden.

Herzlich danke ich den Mitgliedern der Perspektivkommission, die Wege zur Reform unserer Kirche erkundet haben, sowie den Geschäftsführern der Kommission, Thomas Begrich und Thies Gundlach, die dieses Vorhaben zu ihrer persönlichen Sache gemacht haben.

Hannover, den 1. Juli 2006

Bischof Dr. Wolfgang Huber

Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland

**INFORMATIONEN ZUM ARCHIVWESEN
IN DER EV.-LUTH. LANDESKIRCHE SACHSENS**

NR. 9

1/2006

9. JAHRGANG

F. SCHMIDT, KUNSTGUTERFASSUNG ALS KIRCHLICHE AUFGABE	1
CHR. BATTENBERG, WILLY KOHL, EIN PFARRER IN NOSSEN	3
C. M. RADDATZ, VERGESSENES ENTDECKEN, NEUE AUFBRÜCHE WAGEN: ANSTÖßE AUS KIRCHGEMEINDEARCHIVEN	4
K. SCHUBERT, WALTER HUNGER UND SEINE SAMMLUNG	5
C.M. RADDATZ, LITERATURHINWEISE	9
GEÄNDERTE ZUSTÄNDIGKEITEN IN DER ARCHIVPFLEGE	10

F. Schmidt, Kunstguterfassung als kirchliche Aufgabe

Die Kunstguterfassung bzw. wissenschaftliche Inventarisierung des Kunstgutes, welches zur Ausstattung einer Kirche gehört, ist Teil der Pflege des künstlerischen Erbes der Kirche als ihres eigenen Zeugnisses. Damit wird auch eine denkmalpflegerische Aufgabe beschrieben. Seit den Anfängen des modernen Denkmalschutzgedankens im 19. Jahrhundert besteht dessen Arbeitsbereich aus dem Erstellen der Inventare und der praktischen Denkmalpflege. Parallel zur Entstehung der institutionalisierten staatlichen Denkmalpflege auf gesetzlicher Grundlage entstand in den meisten katholischen Diözesen das Amt eines Diözesankonservators. In den evangelischen Landeskirchen gibt es hingegen bis heute keine einheitlichen Regelungen. Erst seit 1980 in der hannoverschen Landeskirche gibt es überhaupt eine eigene kirchliche Denkmalpflege. Die wissenschaftliche Inventarisierung führen z. Zt. durch: Bayern, Württemberg, Kurhessen-Waldeck, Thüringen, Sachsen, Provinz Sachsen, Mecklenburg, Hannover und Nordelbien, dazu erste Ansätze in Pommern. In jeder Landeskirche sind die damit befassten Personen ganz unterschiedlich in die landeskirchliche Verwaltung eingeordnet. Vom Verhältnis eines Werkvertrages in Mecklenburg, der Zuordnung zur Bauabteilung im Landeskirchenamt wie in Bayern bis zur Aufgabenbeschreibung als Teilbereich des Kunstdienstes in Sachsen reicht das Spektrum. Im Unterschied zur staatlichen Denkmalpflege ist die kirchliche Bau- und Kunstpflege weniger museal ausgerichtet, als darauf bezogen, dass all die ererbten und auch neu zu schaffenden Gegenstände am Verkündigungsauftrag der Gemeinde Christi teilhaben. Nach dem Buchtitel „Werkzeuge des Glaubens“ ist das spätgotische Altarretabel aktueller Andachtsgegenstand und aus 600 und 700 Jahre alten Messkelchen empfangen die Gläubigen von heute das Blut Christi! Gerade die evangelischen Kirchen haben sich auf die Fürsorge des Staates für alle materiellen Dinge verlassen, in unserem Falle also auf die gewaltige Leistung der „Bau- und Kunstdenkmälerinventare“, die mit nur wenigen Lücken das gesamte Reichsgebiet in seiner Ausdehnung bis zum Ende des I. Weltkrieges umfassen. Diese sogenannten Großinventare enthalten auch die bewegliche Kirchengeschichte einschließlich der Vasa sacra. Die heutige Denkmalpflege hat aus Arbeitsüberlastung die Großinventare weitgehend aufgegeben. In der Reihe „Die Bau- und Kunstdenkmäler von Sachsen“ sind 1995 die beiden ganz vorzüglichen Bände „Stadt Leipzig: Die Sakralbauten“ erschienen. Obwohl auch die Vasa sacra und Altargeräte der Neo-Stile bearbeitet sind, besteht dennoch keine Vollständigkeit aller liturgischen Geräte. Darauf kommt es aber an.

Die kirchliche Kunstguterfassung umfasst ohne Zeitgrenze die gesamte künstlerische Ausstattung und alles, was für die Liturgie notwendig ist ohne Berücksichtigung von Qualitätsmaßstäben. Auch das als minderwertig Beurteilte kann eine Quelle für Zeit- und andere Umstände sein. So gehört sowohl das gestern gestiftete Gemälde als auch das Herrnhuter Leseputz, das Parament aus dem Versandhandel und der im Baumarkt erworbene Osterleuchter dazu.

Natürlich unterscheiden sich die Methoden der Erfassung nicht von denen der staatlichen Denkmalpflege oder der Museen, aber der Blickwinkel ist ein anderer.

In Sachsen – und der ganzen DDR – ging am 11. April 1975 ein Schriftsatz an alle Gemeinden als Grundlage der Kunstguterfassung (Reg. Nr. 311/465). Hintergrund war die staatliche Denkmalschutzgesetzgebung und Befürchtungen, der Staat könnte sich hoheitlich einmischen bzw. den Vorwurf äußern, die Kirche kümmere sich nicht um das ihr anvertraute Kulturerbe: „Zur Unterstützung der staatlich angeordneten Kategorisierung“ (alle Denkmalobjekte wurden nach Wertigkeit gewichtet). Daher war auch jeweils ein Exemplar zu Weiterleitung an den Rat des Kreises beizufügen! (Ob die Räte der Kreise diese Exemplare unaufgefordert erhielten, ist dem Kunstdienst nicht bekannt.) Die Rundverordnung des Landeskirchenamts erging „... mit der Bitte um rasche Erledigung“. Bis zum 31. Juli 1975 sollten alle Kirchengemeinden der sächsischen Landeskirche komplett erfasst sein! „... innerhalb der Ephorien zu ernennende Berater“ (in Pirna z. B. Pfarrer Meißner aus Stolpen) sollten dies unterstützen. Die meisten Ephorien setzten dies allerdings nicht um. Zu der Reaktion: „Wir haben nichts!“ führte die fatale Verwendung des Wortes „Kunstschatz“!

Am 3. Juli 1989 forderte der damalige Baureferent Dr. Ulrich Böhme erneut alle Gemeinden zur Umsetzung bis zum 28. Februar 1990 auf. Exemplare für den Rat des Kreises wurden nun nicht mehr erbeten.

Die Ergebnisse der Erfassungen waren höchst unterschiedlich, obwohl schon 1975 den Gemeinden ein Merkblatt zugegangen war. Entweder wurden nur die „Kunstschatze“ aufgeführt, oder alle Vasa sacra, auch historistische und noch jüngere, sowie Altarleuchter, aber sonst nichts. Man verstand die Erfassung als Schutz vor Diebstahl, und erfasste also nur Bewegliches. Da die Kirchengemeinden nicht über Fachleute verfügen, ist die Qualität höchst unterschiedlich. Es ist verständlich, dass bei versilberten Katalogobjekten einfach „Silber“ angegeben wird. Jedoch wird gar nicht selten bei alten wertvollen vergoldeten Silbergefäßen „Messing“ angegeben. Sollte bewusst aus Angst vor dem Staat das Material minderwertig angegeben worden sein?

Ziele bzw. Ergebnisse der Kunstguterfassung:

- vordergründig Diebstahlschutz
- Erschließung für die Forschung mit dem Computerprogramm HIDA
- Hilfe für die Kirchengemeinden zu Verständnis und Nutzung im gottesdienstlichen Gebrauch.
- wichtig für Restaurierungsberatung, auch im Kontakt mit Baupflegerinnen.

Inventarisierung ist: Öffentlichkeitsarbeit, und Beratung und kann nur interdisziplinär durchgeführt werden. Sie macht deutlich, dass die Kirche die größte Kunstbesitzerin ist. Inventarisierung ist gerade in einer Zeit der zunehmenden Säkularisation wichtiger denn je.

Erfasst wird alles, was zum Kirchengebäude gehört! Auch Bauskulptur, Decken- und Emporenbilder, Orgelgehäuse. Bankwangen und Liedanzeigetafeln hingegen nur bei besonderer Gestaltung. Keine Glocken, keine Bücher, keine Urkunden und Archivalien! Keine Lampen und Altarvasen, da „Gebrauchsobjekte“, aber als Ausnahme z. B. alte Messing- und Kristallkronleuchter, oder bei besonderer baubezogener Gestaltung richtige Altar(henkel)vasen oder wertvolle Stücke (Stil des Historismus, aber manchmal auch 50er Jahre).

Die Erfassungstiefe ergibt sich aus dem Erfassungsbogen.

Querverweise sind wichtig für Vasa sacra: Taufschale und -kanne, Abendmahlsgerät (vor allem Patene). Der Zeitraum ihrer Entstehung und ihre Herkunft sind vor Ort oft nicht mehr bekannt. Wichtig sind die Materialangaben, auch für die wissenschaftliche Erschließung. Die Erfassung erfolgt nach Kirchengebäuden!

Vortrag des Leiters des Kunstdienstes, Dr. Frank Schmidt, auf der Jahrestagung zur Archivpflege 2006. Red. C. M. Ra

Chr. Battenberg, Willy Kohl, ein Pfarrer in Nossen

Im Jahre 1958 wurde der emeritierte Nossener Pfarrer Willy Kohl wegen „Hetze gegen den Staat und dessen Unterminierung unter dem Deckmantel des Christentums“ zu drei Jahren und sechs Monaten Gefängnis verurteilt.

Wer war dieser Pfarrer?

Neben vielen Möglichkeiten, sich der Person Willy Kohl zu nähern, u. a. durch Befragung von Zeitzeugen und Verwandten, sollte man nicht vergessen, auch die schriftlichen Hinterlassenschaften, aufbewahrt im Archiv und der Bibliothek der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Nossen heranzuziehen. Dort ist der unmittelbarste Zugang zu einem Menschen und Pfarrer zwischen zwei Diktaturen zu finden. Die Zeit, auch Ereignisse der DDR-Vergangenheit aufzuarbeiten, ist gekommen. Dieser Artikel soll zur Forschung anregen, nicht Ergebnisse bringen.

1890 wurde Willy Kohl geboren. In Zürich und Leipzig studierte er Philosophie und Theologie. Seine Examina legte er zu Beginn des Krieges ab. Den I. Weltkrieg erlebte er als Soldat und Offizier (Siehe dazu seinen Lebenslauf in der Stellenbesetzungsakte, Nr. 95). Seine erste Stelle war 1919 Herold/Erzgr. 1929 wurde er zum Pfarrer in Nossen gewählt. Bis 1957 blieb er dort I. Pfarrer, bevor er wegen seiner zerrütteten Gesundheit, eine Folge des I. Weltkrieges, um seine Emeritierung bat. Innerhalb der philosophischen Ausbildung beschäftigte er sich sehr intensiv mit politischer Bildung und der Arbeiterfrage. Zunehmend trat die nationalsozialistische Ideologie in sein Blickfeld (siehe dazu insbesondere die gut dokumentierte Sammlung an Broschüren und Aufsätzen in der Nossener Bibliothek, die durch Benutzungsspuren und ex libris einen Werdegang erkennen lassen). Ihn interessierte vor allem die Stellung des Seelsorgers in der Nation.

Willy Kohl trat frühzeitig „der Bewegung“ bei. In einem 1936 geschriebenen Brief behauptet er (Akte 1051): „Denn ich stehe auf Hitlers Seite schon länger als viele, sehr viele in Nossen, die sich später zu ihm gefunden haben – und ich stehe auf dem, was die Grundsätze der Partei sagen“. Er erlebte Förderung und Beförderung (zum Hauptmann der Reserve 1939). Behinderungen erlitt oder vermutete er insbesondere unter missgünstigen Amtsbrüdern. Noch bis 1944 sind Briefe Pfarrers Kohls erhalten, die ohne viel Erläuterung alles aussagen, u. a. 1943 an die Front: „Diese Fragen beschäftigen einen doch von früh bis spät und gerade jetzt, wo die militärische Lage anscheinend uns in Bewährung drängen wird, noch mehr. Du mußt vor allem bedenken, daß meine Urteile nicht meine persönlichen sind, sondern erhärtet durch Tausende und Abertausende.... Es erschreckt mich, wenn auch vor dem Führer diese Urteile nicht halt machen, denn ich halte an ihm fest, glaube allerdings daß er der male informatus ist.“ Im gleichen Brief: „Ich kann leider nicht anders als Sorge haben um den inneren Bestand. Wenn man einem Volk so schamlose Musik in solch ernster Zeit gibt, wie jetzt in Jazz und Niggermusik, dann kann das Volk nicht emporgehoben werden.“

Willy Kohls Stellungnahme zum Nationalsozialismus am 27. Oktober 1945 (Akte 95): „So sehr ich aus den sozialen Kämpfen heraus es begrüßte, daß eine Bewegung aufkam, die sich sowohl sozial als auch national gab und diese nötige Synthese schuf, so sehr mußte ich von Anfang an abrücke von der NS Partei.“ 1946 gab Pfarrer Kohl eine Liste ab mit den Terminen seiner Verhöre etc. bei staatlichen und politischen Stellen bis 1945 (Akte Nr. 89).

1947 wurde Kohl vor der russischen Kommandantur in Meißen zu einem von ihm veranstalteten Schlesierabend befragt.

1958 rief die Nationale Front die Einwohner der Stadt Nossen zu einem Informationsabend zusammen. Es sprachen die Oberrichterin Stephan und der Staatsanwalt Kadner vom Bezirksgericht Dresden zu dem Thema „Die Maske des Biedermannes und was dahinter steckt (Warum wurde Pfarrer Kohl verurteilt?)“. (Archiv Nr. 947)

1990 wurde zur Feier des 100. Geburtstages eine neue Würdigung für den Nossener Pfarrer Willy Kohl (Archiv Nr. 1535) versucht. Am 22.9.1993 hob die erste Kammer für Rehabilitierung des Landgerichtes Dresden das Urteil des Bezirksgerichtes Dresden von 1958 auf (abgedruckt im Amtsblatt 1994 B 18/19). Ein zentraler Punkt in der Begründung der Rehabilitierung war ein Schreiben Kohls, in dem er schrieb: „Unser Kampf gegen den totalen Hitlerstaat ist nur abgelöst worden durch notwendigen Kampf gegen den Totalismus unseres jetzigen Staatssystems“. Eine erneute und vollständige Würdigung des Nossener Pfarrers scheint vor diesem Hintergrund durchaus sinnvoll.

C. M. Raddatz, Vergessenes entdecken, neue Aufbrüche wagen: Anstöße aus Kirchgemeindearchiven

„Die Vereine haben sich als höchst wertvolle Macht erwiesen, den Charakter der ‚Pastorenkirche‘ zu brechen... Die Vereine bieten ein weites Gebiet, auf dem sich auch die Laien bethätigen können, und mancher Lokalverein wird allein durch eifrige Laienkräfte getragen. Eins ist hierbei besonders hervorzuheben: Die Vereine bieten auch den Frauen mannigfache Gelegenheit der Mitarbeit. Das ist ein höchst wichtiges Moment, um die Kirche wirklich vollständig zu machen. Denken wir uns aus dem kirchlichen Leben die Vereine hinweg, welche Kirchhofstille würde in die Kirche einziehen.“ (Paul Drews, Das kirchliche Leben der Ev.-Luth. Landeskirche des Königreichs Sachsen (Ev. Kirchenkunde. Das kirchliche Leben der deutschen evangelischen Landeskirchen 1), Tübingen/Leipzig 1902, S. 102)

Kirchliche Vereine wie die hier von dem Praktischen Theologen Paul Drews beschriebenen wirkten zu Ende des 19. Jahrhunderts in den meisten sächsischen Kirchgemeinden. Häufig waren sie entstanden, um Notlagen abzuheben, wie die Frauenvereine im Erzgebirge und im Vogtland in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Angesichts einer noch unzureichenden staatlichen Armen- und Sozialfürsorge übernahmen sie während der Hungersnöte und Missernten der 1830er Jahre die Betreuung der Notleidenden.

Auch die Innere Mission mit ihrem breiten Spektrum an sozialer und geistlicher Arbeit war in Vereinen organisiert. (Das kirchliche Vereinswesen hatte in der römisch-katholischen Kirche eine noch größere Bedeutung als in den evangelischen Landeskirchen.) Die Vereine gehörten zum Leben der Kirchgemeinde selbstverständlich dazu und nahmen Aufgaben der Fürsorge und der Betreuung, aber auch der Bildung im weitesten Sinne wahr. Man versuchte so, Menschen über den Gottesdienst hinaus Heimat in der Gemeinde anzubieten. Das war besonders wichtig für junge Leute vom Land, die als Arbeitssuchende in die Städte kamen und sich einer völlig fremden Welt gegenüber sahen.

Im vereinsfreudigen 19. Jahrhundert bildete sich als Verein aus, was wir heute als aktiven Gemeindekreis kennen. Beraten wurden die Vereine der Kirchgemeindeebene von Fachverbänden der Inneren Mission in Sachsen. Jugendarbeit z. B. fand damals in Jungmänner- und Jungfrauenvereinen statt. Wie begeisterte Aufzeichnungen einer Kindergottesdiensthelferin an der Dresdner Frauenkirche zeigen, gelang die Beheimatung in der Kirche über die Vereinsarbeit häufig.

In diesem und dem kommenden Jahr gilt wegen des hundertjährigen Jubiläums der kirchlichen Frauenarbeit den Frauenvereinen besondere Aufmerksamkeit. Frauendienst/Frauenhilfe haften kirchenkritische Vorurteile und das Image des institutionalisierten Kaffeeklatsches besonders intensiv an, getreu der Bitte auf manchen alten Einladungen „Kaffeetassen bitte mitzubringen.“ Bei näherer Betrachtung finden sich jedoch neben „Kaffeeschwestern“ tatkräftige Frauen. Neuerdings erinnern sogar einzelne Lokalzeitungen an solche kirchliche Pionierinnen der Jahrhundertwende. Frauenvereine und andere kirchliche Vereine führten Kassenbücher, Mitgliederlisten und legten Jahresberichte über ihre Tätigkeit ab. Ihre Unterlagen ermöglichen es uns heute, an aktive Gemeindeglieder zu erinnern und Kirchgemeindegeschichte nicht allein an der Abfolge der Pfarrer auszurichten. Bei den Vorbereitungen zum Jubiläum stießen wir auf einzelne Frauendienstgruppen, die spannende Ausstellungen und Erinnerungsschriften dank der Archivalien aus dem Kirchgemeindearchiv gestaltet hatten. Ein Beispiel ist im Gemeindeblatt der Kirchgemeinde Niederfrohna im Internet zu besichtigen: http://www.niederfrohna.de/ekg/zeitung_01.pdf Christa Kimme schildert in einem Auszug aus einer größeren Ausstellung anschaulich die Geschichte des Frauendienstes in Niederfrohna.

Andernorts sind solche Quellen oft unbekannt. Deshalb werden sie selten für Kirchgemeindefestschriften zu Rate gezogen. Ihre Entdeckung ist gelegentlich schwierig. Vermutlich als Ergebnis der Verbote des kirchlichen Vereinswesens in der NS-Zeit und in der SBZ/DDR wurde das Schriftgut der kleinen Vereine in die Kirchgemeindearchive nicht als jeweils selbstständiger Bestand übernommen, sondern wie Akten des Pfarramts behandelt und als einzelne Akten unter verschiedenen Sachbetreffen in dessen Altregistratur integriert. Dennoch lässt sich der ursprüngliche Zusammenhang bei genauer Betrachtung des jeweiligen Aktenverzeichnisses ermitteln. Wann immer Mitglieder-

listen, Kassenbücher etc. nicht vom Pfarramt geführt wurden, sondern von Vereinsmitgliedern selbst, gehören sie in ein kleines Vereinsarchiv innerhalb des Kirchengemeindearchivs.

Wenn Kirchengemeindearchive neu geordnet oder umgelagert werden, empfiehlt es sich, solche Kleinstarchive aus dem Gesamtbestand des Pfarramts herauszulösen und als eigenen Archivbestand zu lagern und im Findmittel anzugeben. Der jeweils zuständige Archivpfleger bzw. die Archivpflegerin wird hierzu gern beraten. Dank dieser Mühe wird sich historisch Interessierten schon bei der Betrachtung des Archivfindmittels die Vielfalt des Gemeindelebens eröffnen. Recherchen in den Akten liefern nicht nur trockene Fakten, sondern schaffen lebendige Verbindungen zu unseren Vorgängern, regen zu eigenen Unternehmungen an.

K. Schubert, Walter Hunger und seine Sammlung

Erich Walter Hunger¹ wirkte von 1946 bis 1975 in unserer Landeskirche als engagierter Archivpfleger. So war er von 1946 bis 1963 als Archivpfleger in den drei Kirchenbezirken Borna, Leipzig-Land und Leisnig tätig. Sorgfältig erstellte Findbücher zeugen von seinem umsichtigen Bemühen um die historische Überlieferung der Landeskirche. Von 1964 bis 1975 wirkte Walter Hunger als landeskirchlicher Archivpfleger im Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens. Sein Aufgabenbereich umfasste die Bearbeitung der aus dem gesamten Bereich der Landeskirche eingehenden Berichte und Eingaben in Archivangelegenheiten. Dazu gehörte das Ordnen wissenschaftlicher Nachlässe, die Vorarbeiten zur Restaurierung insbesondere von Kirchenbüchern, Forschungsarbeiten im Staatsarchiv Dresden, Vorträge über Gebiete des kirchlichen Archivwesens in Ephoralkonventen und kirchengemeindlichen Veranstaltungen und die Ausbildung und Anleitung von Archivpflegern der Landeskirche. Verbunden mit seinen Tätigkeiten im Umfeld von Gatzien und von Dresden und seinem historischen Interesse hat Walter Hunger Schriftgut zusammengetragen, das verschiedenste Ereignisse vom 17. bis zum 20. Jahrhundert quellenmäßig belegt. Die Verzeichnung der von ihm hinterlassenen Sammlung, die als Bestand in das Landeskirchenarchiv gelangte, bietet einen Anlass an ihn und seine Arbeit zu erinnern.

Der Bestand 28 wurde zunächst mit dem Bestandsnamen „Handakten Walter Hunger“ versehen und von April 2004 bis September 2005 bearbeitet. Dabei wurden die Archivalien geordnet und verzeichnet, gleichzeitig entmetallisiert, umgebettet, paginiert und abschließend kartoniert. Die Verzeichnung erfolgte nach dem Bär'schen Prinzip. Die Ordnung des Bestandes orientiert sich, soweit vorhanden, an den vorgefundenen Akteneinheiten. Nach Abschluss der Verzeichnung wurde der Bestand 28 in „Sammlung Walter Hunger“ umbenannt, da er vielfältigste Unterlagen aus dem Zeitraum 1602-1978 umfasst. Er besteht aus 441 Akteneinheiten, die 2,34 lfm Schriftgut entsprechen, und 70 Fotografien. Die Fotografien wurden entnommen und in die Fotosammlung eingearbeitet. Neben Auszügen aus Kirchenbüchern sind Personen, Gebäude, Kirchen, Altäre, Grabmäler, Städte und Landschaften abgebildet. Die älteste Fotografie², um 1866 entstanden, stellt Colestin Richard Stecher dar, der Hilfslehrer in Gatzien war. Gedruckte Publikationen erhielten eine Signatur und fanden zusätzlich Aufnahme im Katalog der Bibliothek des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes Sachsens. Schriftwechsel und Druckschriften im Umfang von 0,54 lfm sind auf Grund einer anderen Provenienz in den Bestand 17, Lausitzer Prediger-gesellschaft (Sorabia), und den Bestand 2, Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, eingegliedert worden.

Die ältesten Schriftstücke sind Schreiben zur Besetzung der Stelle des Superintendenten zu Glauchau mit [Johann] Martin Hammer (1560-1626) aus dem Jahre 1602.³ Die jüngsten Dokumente aus dem Jahr 1975 sind Schriftwechsel mit Walter Hunger in seiner Funktion als landeskirchlicher Archivpfleger.⁴ Eine Ausnahme bildet der Wahlvorschlag für die 21. Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens aus dem Jahr 1978, der die Kandidaten Dieter Schille und Christian Walter benennt.⁵ Diese zwei Blätter müssen den Unterlagen von Walter Hunger nachträglich hinzugefügt worden sein und verbleiben im Bestand.

Ein Teil der Unterlagen in der „Sammlung Walter Hunger“ umfasst Schriftwechsel, den Walter Hunger mit Institutionen und Privatpersonen in Ausübung seiner Tätigkeit als Archivpfleger geführt hat. Es sind Aufzeichnungen für Vorträge auf Archivtagungen und zur Geschichte von Kirchengemeinden, Rundschreiben und Ordnungen, aber auch Ahnentafeln und eine Vielzahl von Fotokopien und Aus-

zügen aus Kirchenbüchern darin zu finden. Besonders ist auf die Ausarbeitung zur Dresdner Theologenfamilie Lucius hinzuweisen. Außerdem sind eine Vielzahl von Zeitungsausschnitten, Fotokopien, Druckschriften und handschriftlichen Fragmenten zu historischen Ereignissen vorhanden. Es finden sich z. B. die Rundbriefe 5 bis 8 der Schulgemeinschaft Waldenburg an die ehemaligen Abiturienten, die Walter Hunger von 1972 bis 1974 zugeschickt bekommen hat, und ebenso Material zur Kreuzschule zu Dresden und zum Staatsgymnasium zu Dresden-Neustadt 1928 bis 1931. Auch Predigten aus dem 18. und 19. Jahrhundert und größtenteils stenographische Predigtentwürfe und ausgearbeitete Predigten von Pfarrer Johannes Christian Ernst Pätzold⁶ wurden verzeichnet.

Die in einem Karton mit der Aufschrift „Heimatwerk Sachsen“ (1936-1945) vorgefundenen Unterlagen sind in diesem Zusammenhang belassen und verzeichnet worden. Das im Oktober 1936 als Dachorganisation aller regionalkulturellen Bestrebungen und Aktivitäten in Sachsen zur Einbeziehung in den politischen Erziehungsauftrag der NSDAP gegründete „Heimatwerk Sachsen – Verein zur Förderung des sächsischen Volkstums e.V.“ sollte ein positives Sachsen-Image propagieren, regionale Traditionen und regionale Festkultur fördern und zum Heimatstolz erziehen.⁷ Die von Hunger gesammelten Unterlagen umfassen vor allem Material für die Erstellung von sogenannten Dorfbüchern. Außerdem sind hier auch Feldpostbriefe von Pfarrer Wolfgang Schieckel, der von 1913 bis 1942 lebte, zu finden.

Walter Hunger sammelte Unterlagen zur Kirchenmusik, wobei er vor allem Material zur Orgelbaufamilie Oehme und zu Silbermann-Organen zusammentrug. Ziel seiner Sammelleidenschaft waren auch Patenbriefe, die aus einem reich verzierten Kuvert sowie dem eigentlichen Taufbrief bestehen und teilweise in kleinen, dazu passenden Schachteln liegen. Die Taufbriefe sind mit einem christlichen Spruch und guten Wünschen bedruckt und brauchten vom Paten nur noch zu unterschrieben und in das Kuvert gesteckt werden. Der Patenbrief selbst war hauptsächlich ein Erinnerungsstück für das Patenkind. Die in der „Sammlung Walter Hunger“ vorhandenen Patenbriefe stammen aus den Jahren 1783 bis 1929. Aus dem Jahr 1736 ist eine Aufforderung⁸ um Übernahme einer Patenschaft erhalten, was damals als besondere Ehre galt.

Einzelne „Sammlungen“, die durch Schnüre zusammengehalten und als solche erkennbar waren, sind in diesem Zusammenhang belassen worden. Die unter den Klassifikationspunkten „Sammlung Dr. Johann Freiherr von Falkenstein“⁹, „Rittergut Großschocher“, „Sammlung Coelestin August Just“¹⁰, „Klosterschule Roßleben“ und „Sammlung Dr. Friedrich Ludwig Albrecht Krug von Nidda und Falkenstein“¹¹ verzeichneten Unterlagen stehen allesamt in einem historischen Zusammenhang. Coelestin August Just war Kreisamtmann in Tennstädt. Er war pädagogisch sehr begabt und verfasste auf dem Gebiet der Erziehung mehrere Schriften.¹² Unter anderem über die Klosterschule Roßleben, für deren finanzielle Verhältnisse er als Kreisamtmann verantwortlich war und wo er auch durch sein Interesse an der Erziehung in pädagogischer Hinsicht Einfluss ausübte. Auch über die Ganerbschaft Treffurth und die dazu gehörige Vogtei Dorla¹³ verfasste er einen Beitrag. Viele handschriftliche Aufzeichnungen von Just sind im Bestand erhalten. Außerdem finden sich gedruckte Erlasse und Korrespondenz.

Führende Männer seiner Zeit fragten Just um Rat und schickten ihre Jungen zur Erziehung zu ihm. Zu seinen Zöglingen gehörten Friedrich von Hardenberg, genannt Novalis, und Paul von Falkenstein.

Mit vier Jahren wurde Johann Paul von Falkenstein nach der Trennung seiner Eltern von seiner Mutter in das Haus seines mütterlichen Oheims, des kinderlosen Kreisamtmanne Coelestin August Just, nach Tennstädt gegeben. Just und seine Frau versuchten dem Pflegesohn das Elternhaus zu ersetzen. Er wurde in den Elementarfächern von ihnen selbst unterrichtet, in Latein und Geschichte von einem Hauslehrer. 1814 trat er in die Klosterschule Roßleben¹⁴ ein und verließ 1819 die Klosterschule mit einem vorzüglichem Reifezeugnis. An der Universität Leipzig studierte er Jura. Nach seinem juristischen Staatsexamen wurde er Privatdozent an der Universität Leipzig. 1827 siedelte er nach Dresden über und trat als Hof- und Justizrat in die Landesregierung ein. Am 21.06.1829 heiratete er Henriette Constanze Gruner. Seine Frau erbte 1839 das Rittergut Großschocher¹⁵ mit Windorf, dessen Verwaltung Freiherr von Falkenstein nun übernahm. Deshalb sind auch Unterlagen zu Bauangelegenheiten des Rittergutes Großschocher im Bestand.

Da durch die Tochter von Paul von Falkenstein verwandtschaftliche Verhältnisse zu Dr. Friedrich Ludwig Albrecht Krug von Nidda und von Falkenstein bestanden, befinden sich im Bestand Unterlagen zum Rittergut Frohburg¹⁶ sowie Abschriften vom Testament von Dr. Johann Paul von Falkenstein und Henriette Constanze von Falkenstein.

Die „Sammlung Ulrike von Levetzow“¹⁷ ist von Walter Hunger während seiner Tätigkeit als Kantor in Gatzen zusammengetragen worden. Sie ist nicht nur allgemein historisch, sondern rechtshistorisch hinsichtlich des Eherechts interessant. Amalie Theodore Caroline von Brösigke, die Mutter von Ulrike von Levetzow, wurde am 31.12.1802 in erster Ehe mit Joachim Otto Ulrich von Levetzow durch den Gatzener Pfarrer Heinrich Gottlob Kupfer getraut. Unter dem Jahr 1804 ist im Kirchenbuch der zum Kirchspiel Gatzen gehörigen Dörfer Gatzen, Löbnitz, Bennewitz, Saasdorf und Altengroitzsch die Taufe der Ulrike von Levetzow eingetragen. Die Ehe der Eltern von Ulrike von Levetzow wurde geschieden. 1807 erfolgte die zweite Heirat von Amalie Theodore Caroline von Brösigke mit Friedrich Karl Ludwig von Levetzow. Die Pflege Löbnitz wurde dem Freiherrn Friedrich Leberecht von Brösigke von seinem Schwiegersohn Friedrich Karl Ludwig von Levetzow 1807 abgekauft. Dieser geriet in Schulden und musste das Gut verkaufen. Bereits 1815 verstarb er. Der Wunsch der Mutter von Ulrike von Levetzow nun den katholischen Grafen Franz von Klebelsberg zu heiraten, führte wegen der Scheidung der ersten Ehe zu Hindernissen beim Schließen der angestrebten Ehe. Auf Grund dieser Problematik kam es 1834/1835 zu Schriftwechsel zwischen Friedrich Leberecht von Brösigke, dem Vater von Amalie von Levetzow, und dem Gatzener Pfarrer Heinrich Gottlob Kupfer. Die Aufzeichnungen von Pfarrer Kupfer („Merkwürdige Amtsvorfälle“¹⁸) und sein Briefwechsel sind wichtige Quellen, die z. B. von Wolfgang Strubell ausgewertet und veröffentlicht¹⁹ worden sind. Die Eheschließung fand dann erst nach dem Tod des ersten Ehemanns, Joachim Otto Ulrich, im Jahre 1843 statt.

Der nun erschlossene Bestand ist im Leseraum im Landeskirchenarchiv während unserer Öffnungszeiten einsehbar. Als Findmittel ist ein Findbuch vorhanden, dem ein Orts- und Personenregister beigelegt ist. Über die Recherchefunktion im Verzeichnungsprogramm AUGIAS lassen sich zusätzlich sachliche und zeitliche Abfragen zum Bestand vornehmen.

¹ Erich Walter Hunger (1898-1975) war Hilfslehrer in Gatzen, verrichtete vertretungsweise den Kirchendienst in Costewitz und war seit 1923 Kantor und Organist in Costewitz. Von 1933 bis 1935 war Hunger außerdem vertretungsweise mit der Verrichtung des Kirchendienstes in Trautzschen betraut bzw. als Kantor und Organist in Trautzschen tätig. Ab 1936 übte Hunger das Kantorenamt in Gatzen, Auligk und Michelwitz aus. Während der Kriegsjahre führte er die Kirchenbücher von Auligk und Gatzen mit großer Sorgfalt. Neben seiner hauptamtlichen Tätigkeit als Kantor von Gatzen und Katechet von Auligk übernahm Hunger seit 1949 auch die Vakanzvertretungen von Kindergottesdiensten und Lesegottesdiensten u. a. für Auligk und Gatzen. Wegen Erreichen der Altersgrenze beendete Kantorkatechet Hunger Ende Juni 1963 seinen Dienst. Außerdem war er auch seit 1946 als Archivpfleger in den drei Kirchenbezirken Borna, Leipzig-Land und Leisnig und seit 1964 als landeskirchlicher Archivpfleger im Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens tätig. (Angaben aus: Landeskirchenarchiv Dresden, Bestand 2, AZ 331532 Int. Hunger und Bestand 2, AZ 6220, Zg.Nr. 1759).

² Landeskirchenarchiv Dresden, Bestand 20, Nr. 1343.

³ Siehe: Landeskirchenarchiv Dresden, Bestand 28, Nr. 161.

⁴ Landeskirchenarchiv Dresden, Bestand 28, Nr. 65, Nr. 67, Nr. 68, Nr. 70, Nr. 75, Nr. 76, Nr. 77, Nr. 180, Nr. 195.

⁵ Landeskirchenarchiv Dresden, Bestand 28, Nr. 180, Bl. 9 und Bl. 10.

⁶ Johannes Christian Pätzold wurde am 07.09.1899 in Taubenheim geboren. Von 1919 bis 1924 studierte er in Leipzig, Tübingen und Halle Theologie. Als Hilfsgeistlicher arbeitete Ernst Pätzold von 1926 bis 1931 in Palästina. Am 12.10.1928 heiratete er. Von 1931 bis 1949 war er Pfarrer in

Crottendorf und von 1949 bis 1958 Pfarrer in Löbau. Ernst Pätzold verstarb am 10.03.1958. (Siehe: Landeskirchenarchiv Dresden, Bestand 2, AZ 6121 P 49, Zg.Nr. 1077).

- ⁷ Schaarschmidt, Thomas, "Sachsen marschiert wieder einmal an der Spitze". Das "Heimatwerk Sachsen e.V." (1936-1945) als kulturelle Vorfeldorganisation der sächsischen NSDAP, siehe Internet: <http://www.uni-leipzig.de/~sfb417/thomasschaarschmidt.htm>.
- ⁸ Landeskirchenarchiv Dresden, Bestand 28, Nr. 308.
- ⁹ Dr. Johann Paul Freiherr von Falkenstein wurde am 15.06.1801 in Pegau geboren. Von 1834 bis 1835 war von Falkenstein als Geheimer Regierungsrat im Ministerium des Innern tätig. Von 1835 bis 1844 war er Direktor der Kreisdirektion Leipzig. Im Jahr 1844 wurde Freiherr von Falkenstein anlässlich des Ausscheidens aus dem Amt zum Ehrenbürger der Stadt Leipzig ernannt. 1844 erfolgte seine Ernennung zum Innenminister des Königreichs Sachsen. Im März 1850 wurde er zum Präsidenten des Landeskonsistoriums und am 31.10.1853 zum Ehrenmitglied der Königlich Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften ernannt. Von 1853 bis 1871 war er sächsischer Kultusminister. Im Oktober 1866 wurde er zugleich Vorsitzender des Königlich Sächsischen Gesamtministeriums, dieses Amt führte er bis zum 01.10.1871. Freiherr von Falkenstein verstarb am 14.01.1882 in Dresden. (Artikel zu Falkenstein, Johann Paul Freiherr von, siehe Internet: <http://www.leipzig-lexikon.de/PERSONEN/18010615.htm>).
- ¹⁰ Coelestin August Just wurde am 11.11.1750 in Merseburg geboren. Er studierte Theologie und Jura an der Universität Leipzig. Nach dem Studium kam er als Hilfsarbeiter an das Kreisamt Tennstädt und wurde dank seiner Tüchtigkeit bald Kreisamtmann. Er verwaltete auch die von-Witzleben-Stiftung der Klosterschule Roßleben. Nach der Teilung Sachsens arbeitete er als preußischer Beamter in Tennstädt weiter. Er war verheiratet mit Rahel Dorothea Christiane Strauß, einer Tochter des Oberhofpredigers Strauß. Seine Ehe war kinderlos. 1820 hat er sich in Erfurt zur Ruhe gesetzt und starb am 21.05.1822. (Digitales Register der Allgemeinen/Neuen Deutschen Biographie, Eingabe: Just, Coelestin August, siehe Internet: <http://mdz1.bib-bvb.de/~ndb/ndbmaske.html>).
- ¹¹ Friedrich Ludwig Albrecht Krug von Nidda und Falkenstein wurde am 02.07.1860 in Dresden geboren. Er studierte Rechtswissenschaften in Bonn, Straßburg und Leipzig und promovierte. Seit 1886 war er im sächsischen Staatsdienst tätig. 1896 wurde er Regierungsrat im Innenministerium, 1898 Amtshauptmann in Schwarzenberg, 1909 Geheimer Rat und Vortragender Rat im sächsischen Innenministerium und 1913 Kreishauptmann und Sekretär der Kunstakademie Dresden. Von 1927 bis 1930 war Krug von Nidda sächsischer Wirtschaftsminister. Er verstarb am 10.12.1934 in Frohburg bei Leipzig. (Siehe: Deutsche Biographische Enzyklopädie, herausgegeben von Walther Killy und Rudolf Vierhaus, München 2001, Band 6, S. 127).
- ¹² Siehe: Stämme Just. Genealogisches Sammelwerk mit 70 Stammtafeln, bearbeitet von Karlwilhelm Just, Limburg (Lahn) 1960, S. 136 f.
- ¹³ Artikel zur Geschichte von Treffurt, siehe Internet: <http://www.waldblicktreffurt.de/geschichte.htm>.
- ¹⁴ Die Klosterschule Roßleben wurde 1554 vom Grafen Heinrich von Witzleben gegründet. Sie ist eines der ältesten Gymnasien Deutschlands und die älteste thüringische Schule überhaupt. (Artikel zur Klosterschule Roßleben, siehe Internet: http://de.wikipedia.org/wiki/Klosterschule_Ro%C3%9Fleben und <http://www.blaues-band.de/unstrut/index.htm?rossleben.htm>).
- ¹⁵ Artikel zu Blümner, Heinrich, siehe Internet: <http://www.leipzig-lexikon.de/PERSONEN/17651018.htm>.
- ¹⁶ Siehe: Landeskirchenarchiv Dresden, Bestand 28, Nr. 423 und 428.
- ¹⁷ Ulrike von Levetzow wurde am 4. Februar 1804 in Löbnitz geboren und verbrachte das erste Lebensjahrzehnt auf dem Gut Löbnitz. Die Sommerferien 1821 verbrachte die siebzehnjährige Ulrike von Levetzow mit ihrer Mutter Amalie Theodore Caroline von Brösigke und den beiden Schwestern bei ihren Großeltern in Marienbad und lernte dort den 72jährigen Johann Wolfgang von Goethe kennen, mit dem ihre Mutter lange schon gut befreundet war. Den Heiratsantrag, den Goethe ihr durch den Großherzog Carl August von Weimar im Sommer 1823 machen ließ, lehnte sie unbefangen ab. Sie

blieb unverheiratet. Den größten Teil ihres Lebens verbrachte sie auf Schloß Trziblit in Böhmen. Goethes Gefühlen für Ulrike verdankt die Nachwelt die "Marienbader Elegie". Ulrike von Levetzow starb am 13. November 1899 in Trziblit. (Artikel zu Levetzow, Ulrike von, siehe Internet: <http://www.kirche.amiga.claranet.de/html/ulrike.htm>, <http://www.fembio.org/frauen-biographie/ulrike-von-levetzow.shtml> und http://de.wikipedia.org/wiki/Ulrike_von_Levetzow).

¹⁸ Landeskirchenarchiv Dresden, Bestand 28, Nr. 10.

¹⁹ Strubell, Wolfgang, Ulrike von Levetzow. Leben, Herkunft und Familienkreis, In: Genealogie 6/1981, S. 566-582.

C.M. Raddatz, Literaturhinweise

Wiederholt geäußerten Bitten, in den „Informationen zum Archivwesen“ auch wichtige Internetangebote zu nennen, haben wir aufgegriffen, indem wir im Portal der Landeskirche www.evllks.de den vom Landeskirchenarchiv gestalteten Seiten eine Seite mit Links hinzugefügt haben. Diese Linkempfehlungen ergänzen wir ständig. (Selbstverständlich können die Informationen, die wir auf diese Weise vermitteln, nicht eine archivarisches Ausbildung ersetzen. Bei Fragen zu Archiven sind bitte immer die Archivpfleger und Archivpflegerinnen zuzuziehen.)

Unsere Links führen u. a. zu Download-Angeboten der brandenburgischen Landesfachstelle für Archive und Bibliotheken. Diese Handreichungen und weitere wichtige, allgemeinverständlich verfasste Beiträge enthält ein Sammelband der Landesfachstelle:

Mario Glauert/Sabine Ruhnau (Hgg.), Handreichungen zur Bestandserhaltung in Archiven (Veröffentlichungen der brandenburgischen Landesfachstelle für Archive und Bibliotheken 1), Potsdam 2005

Er ist für nur 10 € (zzgl. Porto) bei der Landesfachstelle im Brandenburgischen Landeshauptarchiv Potsdam erhältlich: Postfach 60 04 49, 14404 Potsdam.

Fax: (0331) 62 03 2-16, E-Mail: landesfachstelle@blha.brandenburg.de.

Hans-Jürgen Engelking, Die Propstei Blankenburg 1945-1992. Ein kurzer Abriss ihrer Geschichte (Quellen und Beiträge zur Geschichte der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig 14), Wolfenbüttel 2004.

Die Grenze zwischen britischer und sowjetischer Besatzungszone wurde 1945 durch das Gebiet des Freistaats Braunschweig bzw. der braunschweigischen Landeskirche geführt. Auf diese Weise wurde der Landkreis Blankenburg im Harz zur braunschweigischen Exklave. Im Juli 1945 entstand die Propstei Blankenburg, der im Oktober 1946 die braunschweigischen Kirchgemeinden um Calvörde in der Altmark unterstellt wurden. Das Zusammenwirken der beiden Exklaven mit Behörden und Einrichtungen der braunschweigischen Mutterkirche wurde im Zuge des Kalten Krieges zunehmend erschwert. Deshalb wurden verschiedene kirchenrechtliche Vereinbarungen zur Versorgung der Propstei Blankenburg getroffen, zunächst mit der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, später mit der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Letztlich wurde die Propstei in keine der beiden Landeskirchen wirklich integriert. Hans-Jürgen Engelking, Archivar im Landeskirchlichen Archiv Wolfenbüttel, schildert diese Entwicklungen detailliert nach den Quellen kirchlicher Archive und den Erinnerungen von Zeitzeugen. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die Propstei Blankenburg während ihrer Zugehörigkeit zur DDR ihre braunschweigische kirchliche Tradition bewahren konnte. Dennoch verläuft nach seiner Wahrnehmung heute die Re-Integration in die braunschweigische Landeskirche nicht reibungslos. Die zahlreichen Fotos zeigen manches bekannte Gesicht. Das Landeskirchliche Archiv Wolfenbüttel hat mit dieser Darstellung einen wichtigen Abschnitt mitteldeutscher Kirchengeschichte unpräzise und solide einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Geänderte Zuständigkeiten in der Archivpflege

Seit langem fehlten im Amtratsbereich Bautzen ehrenamtliche Archivpfleger. Deshalb und im Vorgriff auf Änderungen, die mit der Verwaltungsstrukturreform umzusetzen waren, wurde eine Neuregelung der Zuständigkeitsbereiche der Archivpflegerinnen und Archivpfleger notwendig. Seit 1. Oktober 2006 gelten folgende Zuständigkeiten: (Die Zuständigkeiten der Bezirkskirchenämter werden durch die Zuordnung eines Archivpflegers einer anderen Kirchenamtratsstelle nicht verändert. Alle Kirchenamtratsstellen sind also unabhängig von der Zuordnung der Archivpfleger für Archiv, Bibliotheks- und Siegelangelegenheiten jeweils in ihrem gesamten Gebiet zuständig.)

Amtratsbereich Bautzen

Kirchenbezirke Bautzen, Kamenz, Kirchenbezirk Löbau-Zittau , Bereich Löbau: Wiss. Archivar Dr. Christoph Battenberg, KARST Dresden

Kirchenbezirk Löbau-Zittau, Bereich Zittau: Apotheker Tilo Böhmer, Ostritz (ehrenamtlicher Archivpfleger)

Die früheren ehrenamtlichen Archivpfleger Knobloch und Wolf hatten ihre Tätigkeit im Jahr 2005 aus persönlichen Gründen beendet.

Amtratsbereich Dresden

Kirchenbezirke Dippoldiswalde, Dresden Mitte, Dresden Nord und Pirna:

Wiss. Archivar Dr. Christoph Battenberg, KARST Dresden

Kirchenbezirke Freiberg, Großenhain, Meißen:

Dipl.-Archivarin (FH) Ines Herrmann, KARST Chemnitz

Amtratsbereich Chemnitz

Kirchenbezirke Chemnitz, Flöha, Marienberg, Stollberg: Dipl.-Archivarin (FH) Ines Herrmann, KARST Chemnitz

Kirchenbezirke Annaberg, Glauchau:

Dipl.-Kulturwissenschaftlerin Sabine Ulbrich, KARST Zwickau

Amtratsbereich Zwickau

Kirchenbezirke Aue, Auerbach, Plauen, Zwickau:

Dipl.-Kulturwissenschaftlerin Sabine Ulbrich, KARST Zwickau

Amtratsbereich Leipzig

Kirchenbezirke Bornä, Grimma, Leipzig, Leisnig-Oschatz, Rochlitz:

Dipl.-Archivar Maik Thiem, KARST Leipzig.

Anlässlich des Dresdner Stadtjubiläums und der Neugestaltung des Neumarkts präsentieren wir die Approbation Christian Friedrich Schusters als Provisor der Salomonis Apotheke Friedrich Adolph August Struves vom 10. April 1819, Bestand 12 des Landeskirchenarchivs (Nr. 96).

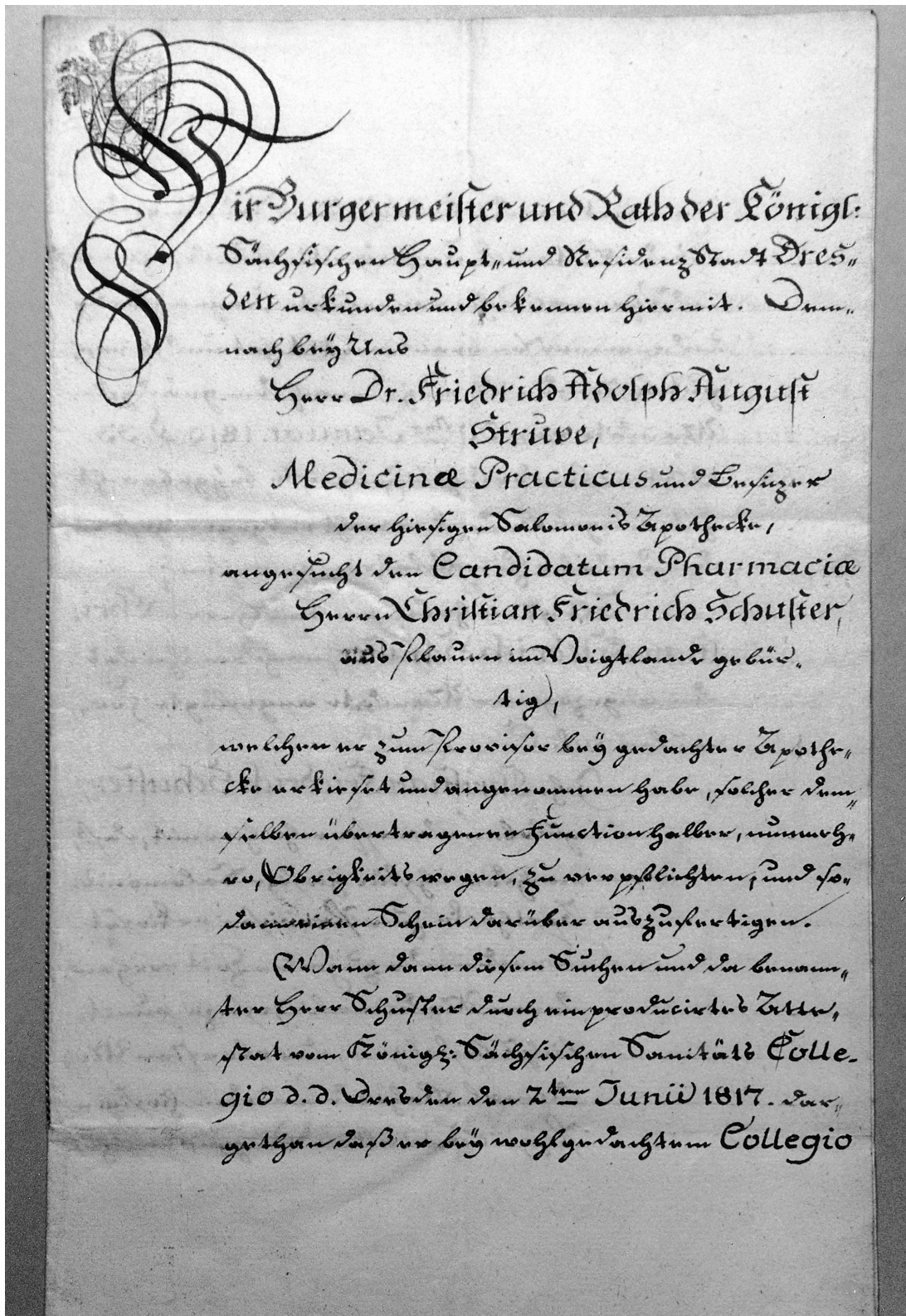


Foto: Landeskirchenarchiv

Impressum:

Hg. v. Landeskirchenarchiv, Lukasstraße 6, 01069 Dresden.

Verantwortlich:

Dr. Carlies Maria Raddatz

